

**Änderung der Verordnung über den
Nationalpark Bayerischer Wald (NPVO)
Erweiterung und Arrondierung des Nationalparks
Anpassung der Borkenkäferbekämpfung**

**Umweltbericht zur
Strategischen Umweltprüfung (SUP)
nach § 40 Abs. 1 UVPG**



Dr. Schober

Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Auftraggeber:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Auftragnehmer:

Dr. Schober Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH
Kammerhof 6
85354 Freising

Bearbeitung:

Dr. H. M. Schober
Dipl.-Ing. (FH) M. Buck
M.Sc. Felix Ciesiolka
B.Sc. S. Niederlechner

Freising, im August 2021

Inhaltsverzeichnis

0	Inhalt des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung	1
1	Einleitung / Vorwort	3
2	Kurzdarstellung der vorgesehenen Änderung der Nationalparkverordnung	6
2.1	Wichtige Ziele der Ordnungsänderung	6
2.1.1	Räumliche Erweiterung und Arrondierung der Nationalparkfläche	7
2.1.1.1	Kurzbeschreibung der Charakteristik der Erweiterungsflächen	10
2.1.1.2	Fotodokumentation Erweiterungsflächen.....	10
2.1.2	Inhaltliche Anpassungen der Verordnung	13
2.2	Inhalte der neuen Nationalparkverordnung.....	13
2.3	Neue Infrastruktureinrichtungen im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Nationalparks Bayerischer Wald	16
2.4	Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen	17
3	Geltende Ziele des Umweltschutzes	18
4	Untersuchungsrahmen und Methodik	20
5	Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands.....	25
5.1	Rechtlich geschützte Arten, Gebiete und Bestandteile von Natur und Landschaft	25
5.2	Fachplanerische Vorgaben	26
5.3	Bestandssituation der UVP-G-Schutzgüter	30
6	Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	37
7	Darstellung der für die Ordnungsänderung bedeutsamen Umweltprobleme	38
8	Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt	39
8.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	39
8.1.1	Darstellung und Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen	40
8.1.1.1	Für das Schutzziel Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse	40
8.1.1.2	Für das Schutzziel Erhaltung von Flächen für die Nah- und Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung	40
8.1.2	Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung und zum Ausgleich	41
8.1.3	Bewertung der Auswirkungen im Schutzgut Mensch.....	41
8.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	41
8.2.1	Darstellung und Beurteilung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen	42
8.2.2	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich	43
8.2.3	Bewertung der Auswirkungen im Schutzgut Tiere und Pflanzen	44

8.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	44
8.3.1	Darstellung und Beurteilung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen	45
8.3.2	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich	45
8.3.3	Bewertung der Auswirkungen im Schutzgut Boden	45
8.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	46
8.4.1	Darstellung und Beurteilung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen	46
8.4.1.1	Für das Schutzziel Reinhaltung und Erhaltung der Eigenschaften des Oberflächengewässers	46
8.4.1.2	Für das Schutzziel Sicherung der Qualität und Quantität des Grundwassers	47
8.4.2	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich	47
8.4.3	Bewertung der Auswirkungen im Schutzgut Wasser	48
8.5	Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft	48
8.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	48
8.6.1	Darstellung und Beurteilung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen	49
8.6.2	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich	49
8.6.3	Bewertung der Auswirkungen im Schutzgut Landschaftsbild	49
8.7	Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	49
8.7.1	Darstellung und Beurteilung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen	50
8.7.1.1	Für das Schutzziel Erhaltung von Denkmälern	50
8.7.1.2	Für das Schutzziel Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaft und der kulturellen Werte	50
8.7.1.3	Für das Schutzziel Erhaltung des Waldes und Sicherung seiner Funktionen	51
8.7.1.4	Für das Schutzziel Erhalt und Stärkung des touristischen Wertes der Region.....	52
8.7.2	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich	52
8.7.3	Bewertung der Auswirkungen im Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	52
8.8	Wechselwirkungen.....	52
9	Zusammenfassung aller möglichen grenzüberschreitenden Wirkungen	54
10	Beschreibung der Methoden und Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	55
11	Alternativenprüfung.....	56
12	Darstellung der Überwachungsmaßnahmen.....	57
13	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	58
	Anlage – Übersichtslageplan	59

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Schutzziele und Untersuchungsgegenstände	4
Tab. 2:	Umweltziele der Schutzgüter	18
Tab. 3:	Zusammenfassung der im Scoping-Verfahren eingegangenen Rückmeldungen	20
Tab. 4:	Erläuterung Datengrundlagen und methodisches Vorgehen	23

0 Inhalt des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung

Eine Strategische Umweltprüfung (SUP) dient einer frühzeitigen und systematischen Betrachtung der Umweltbelange im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit. Den gesetzlichen Rahmen setzt hierbei das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG). Im Rahmen des Umweltberichtes zur Strategischen Umweltprüfung sind alle voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen (positiv wie negativ) ermittelt, dargestellt und bewertet.

Das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gibt in § 40 Vorgaben über die Inhalte eines Umweltberichtes zur Umweltverträglichkeitsprüfung. Die einzelnen Kapitel dieses Umweltberichts haben folgende Inhalte:

Im **1. Kapitel**, dem Vorwort, sind die grundlegenden Rahmenbedingungen, ein Überblick über die zu betrachtenden Schutzgüter sowie das Bearbeitungsprogramm des Umweltberichts für die Schutzgüter (Schutzziel und Prüfgegenstand) aufgeführt.

Das **2. Kapitel** dient der Darstellung der Inhalte der Verordnungsänderung. Beschrieben sind hier zum einen die vorgesehenen räumlichen Erweiterungen - eine größere zusammenhängende Erweiterungsfläche und zahlreiche kleinflächige Arrondierungsflächen - zum anderen die vorgesehenen inhaltlichen Anpassungen der Nationalparkverordnung. In diesem Kapitel ist weiterhin erläutert, welche vorgesehenen Änderungen Umweltauswirkungen nach sich ziehen können und welche lediglich redaktioneller Art sind und daher hier keine Relevanz im Sinne des UVPG haben. Weiterhin sind in diesem Kapitel nachrichtlich die im Zusammenhang mit der räumlichen Erweiterung vorgesehenen neuen Infrastruktureinrichtungen dargestellt. Schließlich ist in diesem Kapitel auch eine mögliche Beziehung der vorgesehenen Verordnungsänderung zu anderen, bereits bestehenden Verordnungen, bestandskräftigen Plänen und Programmen aufgezeigt.

Im **3. Kapitel** sind die Umweltziele bzw. Umweltnormen, die sich aus den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen für die einzelnen Schutzgüter ergeben, aufgelistet.

Das **4. Kapitel** enthält alle Angaben zum Untersuchungsrahmen, zum Untersuchungsumfang und zum Untersuchungsraum. Dazu sind je Schutzgut aussagekräftige „Untersuchungsgegenstände“ definiert, die zur Ermittlung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen hohe Indikatorwirkung besitzen. Darüber hinaus sind die für eine Bewertung herangezogenen und ausgewerteten Datengrundlagen dargestellt und die bei der Bewertung der möglichen Auswirkungen angewendete Methode erläutert.

Das **5. Kapitel** beschreibt den derzeitigen Zustand der Umwelt, also des - vor Inkrafttreten der neuen Verordnung – herrschenden, gegenwärtigen Ausgangszustandes. Dazu gehören alle bereits bestehenden rechtlich geschützten Gebiete, Teilräume, Arten und Lebensräume sowie alle fachplanerischen Vorgaben wie z. B. Regionalplan, Landschaftsrahmenplan oder der Waldunktionsplan. Darüber hinaus ist in diesem Kapitel die Bestandssituation für jedes Schutzgut gemäß UVPG einzeln beschrieben.

Bestandteil eines qualifizierten Umweltberichts ist es auch, darzulegen, welche Konsequenzen bestünden, wenn die neue Verordnung bzw. die geplanten Vorhaben oder das geplante Programm nicht eingesetzt bzw. ausgeführt würden. Die sog. Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Verordnungsänderung ist daher im **6. Kapitel** dargelegt.

Das **7. Kapitel** dient dazu, die absehbaren bedeutsamen Umweltprobleme im Zusammenhang mit der Verordnungsänderung darzustellen.

Im **8. Kapitel** sind - für ein jedes Schutzgut einzeln - alle absehbaren erheblichen Umweltwirkungen detailliert beschrieben, begründet und bewertet. Sofern Wirkungen grenzüberschreitend sein können, sind diese ebenfalls dargelegt.

Aufgrund der Lage der größeren Erweiterungsfläche unmittelbar entlang der Grenze zur Tschechischen Republik ist in diesem Umweltbericht ein ergänzendes und eigenes Kapitel, das **Kapitel 9**, eingefügt, in dem alle grenzüberschreitenden Wirkungen noch einmal zusammenfassend dargestellt sind.

In den **Kapiteln 10, 11 und 12** ist dargelegt, ob für die Erstellung des Umweltberichts maßgebliche fehlende Kenntnisse bestehen, werden Aussagen für die erforderliche Alternativenprüfung getroffen und Überwachungsmaßnahmen dargelegt um bei absehbaren erheblichen Umweltauswirkungen Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Im letzten Kapitel, dem **13. Kapitel**, ist die sogenannte allgemeinverständliche Zusammenfassung enthalten. Hier sind alle wesentlichen Aspekte des Umweltberichts noch einmal kurz und knapp dargelegt.

1 Einleitung / Vorwort

Rahmenbedingungen

Anlässlich des Jubiläums „50 Jahre Nationalpark Bayerischer Wald“ im Jahr 2020 soll eine Erweiterung des Nationalparks Bayerischer Wald durch die fachlich sinnvolle Ergänzung einer Fläche von rund 605 ha erfolgen. Mit dieser moderaten Erweiterung wird ein wichtiger Zukunftsimpuls für die Region gesetzt.

In diesem Zusammenhang sollen auch weitere kleinere Arrondierungsflächen (durch die Nationalparkverwaltung, Naturschutzverbände und Naturschutzstiftungen angekaufte Flächen) mit einem Umfang von insgesamt ca. 90 ha in den Nationalpark mit einbezogen werden.

Zudem bedürfen die Regelungen zur Borkenkäferbekämpfung in den Entwicklungszonen des Nationalparks aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gründen einer Anpassung (inhaltliche Änderungen der Nationalparkverordnung).

Zum Ordnungsverfahren soll nach Entscheidung des zuständigen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) gemäß §§ 33 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) auf freiwilliger Basis erfolgen, um die Umweltauswirkungen der Änderungen frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Aufgrund der Lage an der Grenze zur Tschechische Republik bzw. zum Nationalpark Šumava sind auch grenzüberschreitende Umweltauswirkungen und die §§ 60 ff. UVPG zu beachten. Gegenstand der SUP sind die vorgesehenen Änderungen der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald. Zentrales Element der SUP ist der Umweltbericht gemäß § 40 UVPG.

Die Arrondierung des Nationalparks Bayerischer Wald kann wie die weiteren Ordnungsänderungen auf Grundlage des Bayerischen Naturschutzgesetzes nur im Wege einer Rechtsverordnung der Staatsregierung erfolgen. Die Änderung der Verordnung der Staatsregierung bedarf hinsichtlich der Erklärung und des Gebietsumfangs der Zustimmung des Landtags (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz) und ergeht im Benehmen mit den zuständigen Bundesministerien (§ 22 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz).

Allgemeine Hinweise zum Ablauf der strategischen Umweltprüfung

Im Rahmen des Umweltberichts werden die Auswirkungen des geplanten Planes / Programmes auf die **Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG** ermittelt, beschrieben und bewertet. Es handelt sich dabei um folgende

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Bearbeitungsprogramm des Umweltberichts

Folgende Schutzziele und Untersuchungsgegenstände werden innerhalb des Umweltberichts bearbeitet:

Tab. 1: Schutzziele und Untersuchungsgegenstände

Schutzgut	Schutzziel	Untersuchungsgegenstand / Wesentliches Prüfkriterium
Menschen	Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse	Kein spezielles Prüfkriterium vorgesehen, da voraussichtlich nicht relevant / keine relevante Betroffenheit erkennbar
	Erhaltung von Flächen für die Nah- und Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung	Veränderung des Erholungs- und Nutzungspotenzials innerhalb der Erweiterungsflächen sowie innerhalb der Entwicklungszonen, die in die Naturzone und in die Erholungszone sowie in den Randbereich überführt werden
Tiere und Pflanzen	Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie deren Lebensgemeinschaften und Lebensräume in ihrer biologischen Vielfalt	Ergänzung und Stärkung bestehender Lebensräume und Lebensraumkomplexe; Zulassen natürlicher Prozesse und natürlicher Dynamik
Boden	Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktion	Erhalt schützenswerter Bodentypen (z. B. Moorböden)
		Sicherung natürlicher Bodenbildungsprozesse
		Schutz aller Bodeneigenschaften (Speicher-, Filter-, Regelungs-, Lebensraumfunktion)
Wasser	Reinhaltung und Erhaltung der Eigenschaften der Oberflächengewässer	Erhalt schützenswerter Gewässer; Auswirkungen auf chemische und biologische Gewässereigenschaften
		Zulassen natürlicher Gewässerdynamik und -entwicklung
		Sicherung der vorhandenen Quellaustritte (Qualität + Quantität)
	Sicherung der Qualität und Quantität des Grundwassers	Erhalt schützenswerter Grundwasservorkommen Zulassen natürlicher Bodenbildungsprozesse und Nutzungsaufgaben und der damit verbundenen Positivwirkung auf den Grundwassererhalt
Luft	Vermeidung von Emissionen und nachteiligen Auswirkungen auf die lufthygienische Situation und Verbesserung belasteter Situationen	Kein spezielles Prüfkriterium vorgesehen, da voraussichtlich nicht relevant / nicht entscheidungserheblich.
Klima	Vermeidung von Beeinträchtigungen des örtlichen Klimas	Kein spezielles Prüfkriterium vorgesehen, da voraussichtlich nicht relevant / nicht entscheidungserheblich.
Landschaft	Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes	Veränderung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes durch die Nutzungsaufgabe („Nutzwald vs. Naturwald“ mit Sukzessionsphasen)

Schutzgut	Schutzziel	Untersuchungsgegenstand / Wesentliches Prüfkriterium
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Erhaltung von Denkmälern	Auswirkungen auf vorhandene Denkmäler (Bodendenkmäler; Umgebung von Baudenkmalern - Ensembleschutz)
	Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaft und der kulturellen Werte (kulturhistorische Betrachtung: Tradition, ideelle Merkmale der Heimat)	Auswirkungen auf vorhandene kulturlandschaftliche Ausstattungen und „waldgeschichtliche Elemente“ (wie z. B. Teufelsbachklause)
	Erhaltung des Waldes und Sicherung seiner Funktionen	Nutzungsfunktion: Auswirkungen auf das Nutzungspotenzial der Waldflächen innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche sowie auf Nutzwaldbestände angrenzend außerhalb der geplanten Ausweisung; zu berücksichtigen sind dabei auch die Auswirkungen im Bereich der kleinen Arrondierungsflächen sowie der bisherigen Entwicklungszonen (weitere Funktionen des Waldes wie Erholung oder Lebensraumfunktion sind bereits bei anderen Schutzgütern berücksichtigt)
	Erhalt und Stärkung des touristischen Wertes der Region (Tourismus)	Umfang der Wertsteigerung
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen zwischen den behandelten Schutzgütern	Prüfung der möglichen Wechselwirkungspfade
Grenzüberschreitende Wirkungen	Prüfung, Beschreibung und Bewertung der möglichen grenzüberschreitenden Wirkungen eigens im jeweiligen Schutzgut	Zusammenfassende Darlegung aller möglichen grenzüberschreitenden Wirkungen in ihrer Gesamtschau

*) **grau hinterlegt:** Schwerpunkte der Untersuchungen innerhalb des Umweltberichts mit voraussichtlich entscheidungserheblicher Bedeutung

2 Kurzdarstellung der vorgesehenen Änderung der Nationalparkverordnung

2.1 Wichtige Ziele der Verordnungsänderung

Die hier zu prüfenden Änderungen der Nationalparkverordnung umfassen zwei wesentliche Teilbereiche.

- Zum einen die **räumliche Erweiterung** um eine größere und zahlreiche kleinere Arrondierungsflächen (s. Textabbildungen im nachfolgenden Kapitel und Übersichtskarte im Anhang zu diesem Umweltbericht).
- Zum anderen **inhaltliche Anpassungen** der bestehenden Verordnung, insbesondere in Bezug auf die Borkenkäferbekämpfung.

Diese Aspekte sind in den nachfolgenden beiden Unterkapiteln näher beschrieben und erläutert.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die räumliche Lage der wesentlichen Inhalte der Verordnungsänderung. Diese Abbildung ist im Anhang des Umweltberichts auch in größerem Format enthalten.

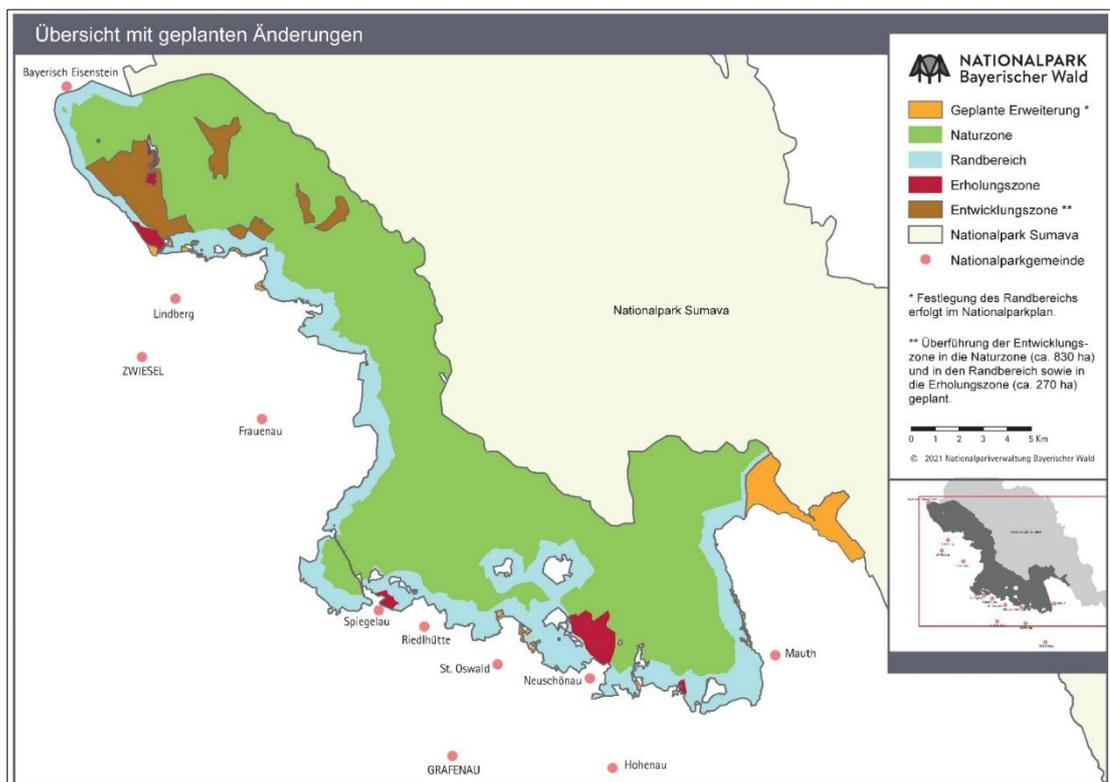


Abb. 1: Übersicht räumliche Verortung der wesentlichen Verordnungsänderungen
(Quelle der Abbildung: Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald, 2021)

2.1.1 Räumliche Erweiterung und Arrondierung der Nationalparkfläche

Erweiterungsfläche im Osten

Der Nationalpark Bayerischer Wald soll im Osten um einen circa 605 ha großen, bislang größtenteils forstwirtschaftlich genutzten, ökologisch bedeutsamen Lebensraumkomplex erweitert werden. Das geplante Erweiterungsgebiet liegt südöstlich angrenzend an die bereits vorhandene Nationalparkfläche auf deutscher Seite sowie angrenzend an den Nationalpark Šumava auf tschechischer Seite, nördlich von Finsterau, und ist vollständiges Eigentum des Freistaates Bayern. Diese größere Erweiterungsfläche liegt innerhalb des gemeindefreien Gebiets Mauther Forst, innerhalb des Landkreises Freyung-Grafenau, direkt angrenzend an die Staatsgrenze zur Tschechischen Republik. Südlich bis südöstlich daran anschließend liegen die Gebiete der Gemeinden Mauth, Philippsreut und das gemeindefreie Gebiet Annathaler Wald. Begrenzt wird die vorgesehene Erweiterungsfläche im Westen durch die bestehende Nationalparkgrenze bzw. die St 2127, im Nordosten durch die Grenze zur Tschechische Republik und im Süden teilweise durch den Verlauf der Gemeindegrenze. In dieser großflächigen Erweiterung liegen mehrere ausgewiesene Naturwaldflächen, Übergangs- und Hochmoorflächen, natürliche und naturnahe Fließgewässer mit Bachauen aus seggen- od. binsenreichen Nasswiesen.

In der untenstehenden Übersichtsabbildung ist zunächst die größere Erweiterungsfläche dargestellt, auf den danach folgenden Seiten finden sich dann weiterhin Übersichtsabbildungen mit den zahlreichen kleineren Arrondierungsflächen:

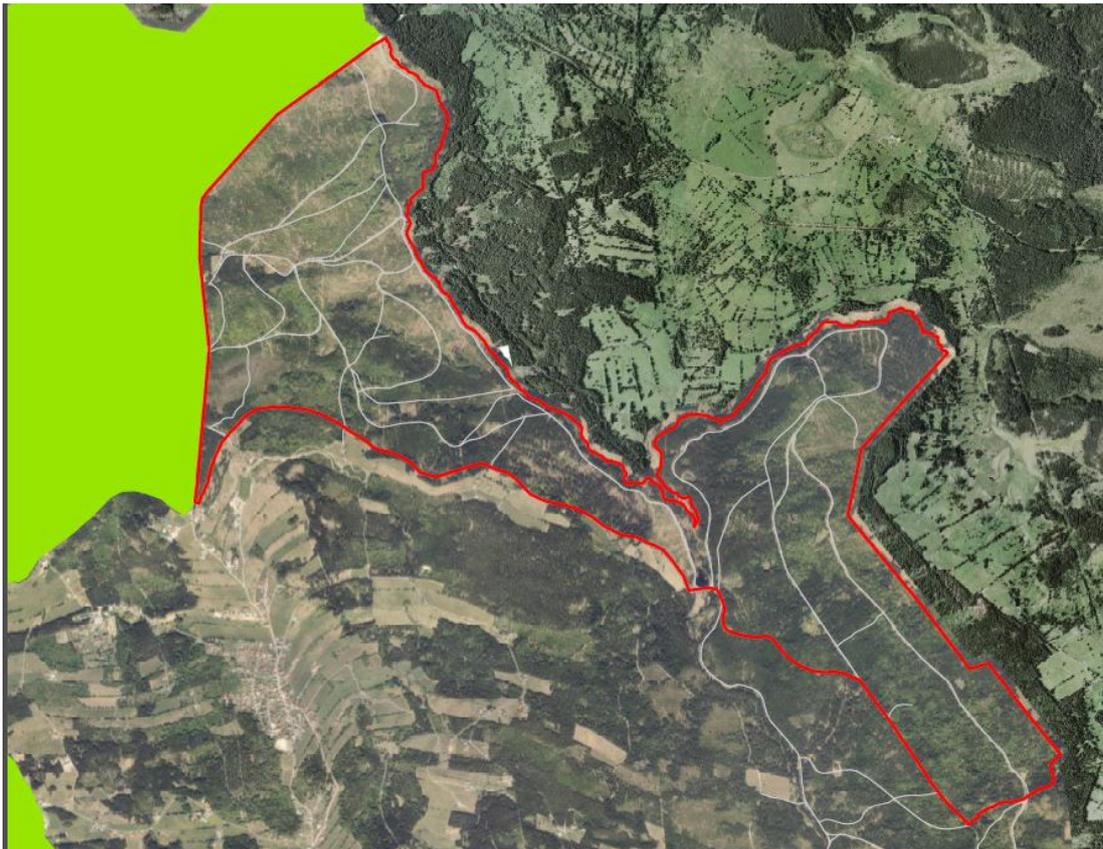


Abb. 2 Das geplante größere Erweiterungsgebiet (rote Umrandung), östlich angrenzend an die bereits vorhandene Nationalparkfläche (grüne Markierung)

(Quelle der Abbildung: Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald, 2020)

Kleinere Arrondierungsflächen

Im Zuge der räumlichen Erweiterung sollen zudem weitere, kleinere Arrondierungsflächen in den Nationalpark integriert werden. Insgesamt handelt es sich um circa 90 ha Klein- und Kleinstflächen. Die kleineren Arrondierungsflächen sind durch die Nationalparkverwaltung und Naturschutzverbände / -stiftungen angekaufte Flächen.

Die nachfolgenden Abbildungen geben eine Übersicht über die Lage dieser kleinen Arrondierungsflächen:

In der nachfolgenden Abbildung sind die zahlreichen kleinen Arrondierungsflächen in der Gesamtschau dargestellt. Die bestehende Nationalparkfläche ist in grauer Farbe und die Arrondierungsflächen sind in orange gekennzeichnet.

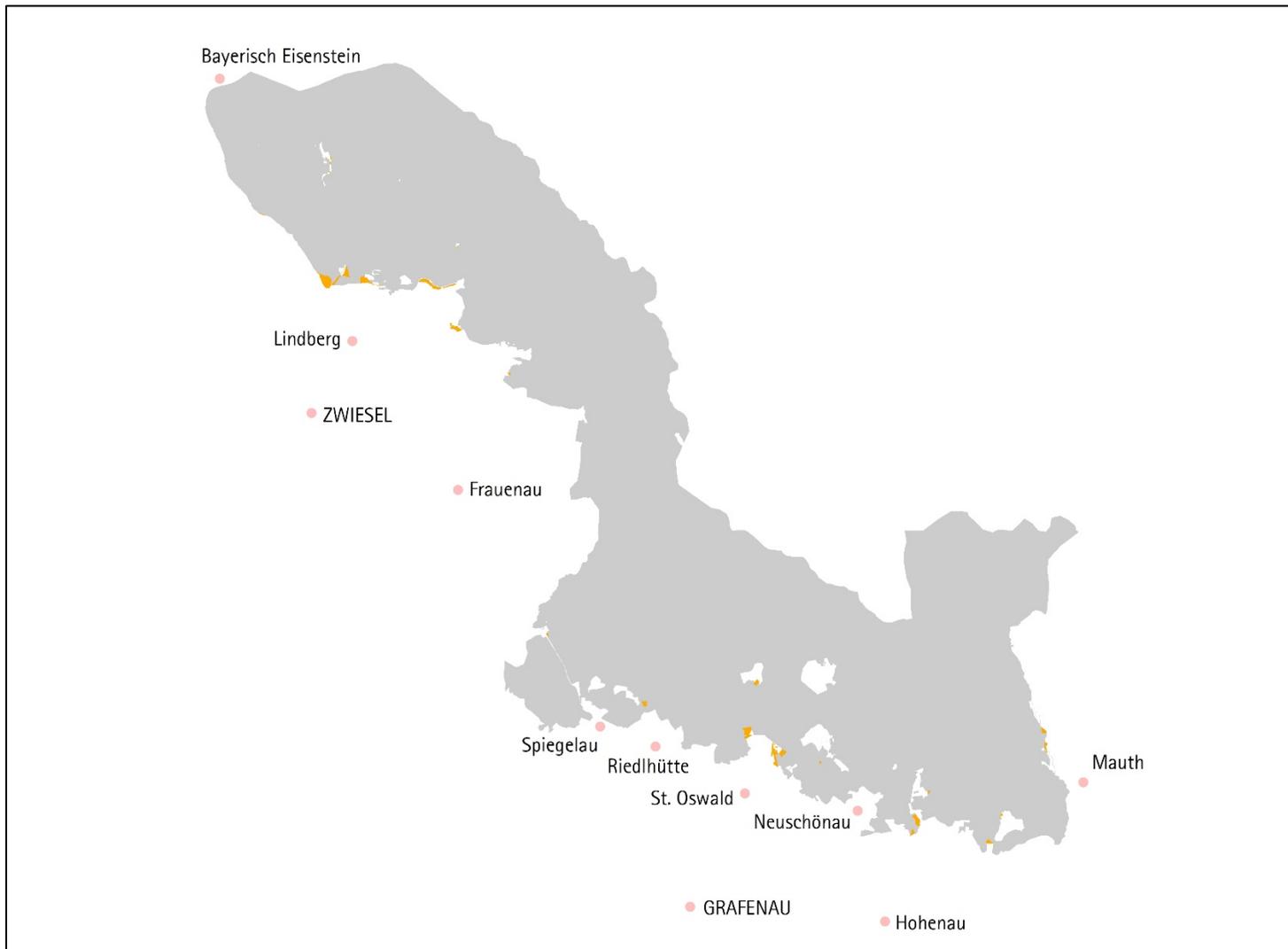


Abb. 3: Übersichtsabbildung zu den kleineren Arrondierungsflächen insgesamt

(Quelle der Abbildung: Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald, 2021)

2.1.1.1 Kurzbeschreibung der Charakteristik der Erweiterungsflächen

Die landschaftliche Ausstattung bzw. die Naturnähe der vorgesehenen Erweiterungsflächen wird im Falle der größeren Erweiterungsfläche maßgeblich bestimmt durch das großflächige Waldgebiet mit unterschiedlichen Sukzessionsstadien und Baumartenzusammensetzungen sowie den Bächen, Aufstaubereichen und Triftenlagen.

Eine weitere, in der Gesamtschau der zahlreichen kleinen Arrondierungsflächen etwas größere und zusammenhängende Fläche erstreckt sich entlang der Reschwasser-Bachaue etwas südwestlich Heinrichsbrunn und nordwestlich von Mauth. Dieses Erweiterungsgebiet ist vergleichsweise schmal, erstreckt sich jedoch über eine Länge von rund 2,5 km. Die Reschwasser-Bachaue setzt sich auf dieser Strecke durch eine Vielzahl von offenen, bislang grünlandgenutzten Auewiesen, Auebächen und unterschiedlichen Feuchtwiesen, aber auch bodensauerer Magerrasen (Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe, Flachmoor, Streuwiesen, Magerrasen) zusammen. Neben den Offenlandflächen sind auch einzelne Waldparzellen oder gehölzbestockte Bereiche enthalten

Hinzu kommt eine Vielzahl kleinflächiger Erweiterungsflächen über die bisherige Parkfläche bzw. im Randbereich des Parks verteilt und innerhalb verschiedener Gemeindegebiete liegend. Teilweise sind es bestehende Waldflächen (nördlich St. Oswald-Riedlhütte) oder artenreiche Extensivwiesen in der Rodungsinsel bei Guglöd, Feucht-, Nass- und Moorwiesenbrachen zwischen Riedlhütte und Altschönau, wertvolle ausgedehnte Borstgrasrasen am flachen Einhang zum Sägwasser-Bach, südlich von Weidhütte u.a.

2.1.1.2 Fotodokumentation Erweiterungsflächen

Nachfolgende Fotos vermitteln einen Eindruck von der größeren Erweiterungsfläche sowie der Erweiterungsfläche am Reschbach:



Blick über die größere Erweiterungsfläche von der St 2127 aus in süd-östliche Richtung

(Bildautor: Michael Schober)



Triftkanal zur Teufels-
bachklause
(Bildautor: Monika Buck)



Hammerklause
(Bildautor Bild 1: Michael
Schober,
Bild 2: Monika Buck)





Finsterauer Filz
(Bildautor: Michael Schober)



Wiesenaue am Reschbach
(Bildautor: Michael Schober)

2.1.2 Inhaltliche Anpassungen der Verordnung

Es ist vorgesehen, die oben beschriebene größere Erweiterung und weiteren Arrondierungen durch eine Änderung der Nationalparkverordnung in den entsprechenden Paragraphen zur Gebietsgrenze rechtlich umzusetzen.

Darüber hinaus soll die Nationalparkverordnung wie folgt geändert werden.

- So soll insbesondere die Festlegung in § 12a NPVO, dass die Entwicklungszonen bis zum Jahr 2027 kontinuierlich und in angemessenen Schritten in die Naturzone mit einem Anteil von 75 % der Gesamtfläche des Nationalparks zu überführen sind, dahingehend geändert werden, dass die Entwicklungszonen mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung (voraussichtlich Ende 2021/ Anfang 2022 und nicht erst 2027) in die Naturzone (ohne Borkenkäferbekämpfung) sowie in den Randbereich und die Erholungszone überführt werden. Im gesamten Randbereich trifft die Nationalparkverwaltung auch künftig die zum Schutz des angrenzenden Waldes erforderlichen ordnungsgemäßen und wirksamen Waldschutzmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen der Borkenkäferbekämpfung (§ 13 Abs. 1 Satz 4 NPVO).
- Weiterhin soll § 14 NPVO zum Schutz der Kaltklimateichenrasse im Hochlagenwald aufgehoben werden, da wissenschaftlich erwiesen ist, dass es keine Kaltklimateichenrasse in den Hochlagen des Nationalparks Bayerischer Wald gibt.

Das Verfahren der Inschutznahme richtet sich nach Art. 52 Bayerisches Naturschutzgesetz.

2.2 Inhalte der neuen Nationalparkverordnung

Im Folgenden werden die Änderungen zur bestehenden, rechtskräftigen Verordnung aufgeführt, kurz kommentiert und auf ihre Relevanz zur Umweltverträglichkeit betrachtet. Nur die relevanten Änderungen werden inhaltlich und in ihrer Wirkung auf die Schutzgüter des UVPG näher betrachtet und bewertet.

Inhalte der Verwaltungsänderung

Änderungsnummer und vorgesehene Änderung	Relevanz für die SUP
<p>1. <i>Der Überschrift werden die Wörter „(Nationalparkverordnung Bayerischer Wald – BayWaldNatPV)“ angefügt.</i></p>	<p>Redaktionelle Anpassung – keine SUP-Relevanz</p>
<p>2. § 1 wird wie folgt neu gefasst: § 1 <i>Nationalpark Bayerischer Wald</i> <i>Das im nördlichen Teil des Landkreises Freyung-Grafenau und im nordöstlichen Teil des Landkreises Regen gelegene Waldgebiet entlang der Landesgrenze um Falkenstein, Rachel und Lusen ist in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als „Nationalpark Bayerischer Wald“ unter Schutz gestellt. Der Nationalpark umfasst ca. 24 945 ha.</i></p>	<p>Implementierung der räumlichen Anpassung in den Verordnungstext; räumliche Erweiterung – insb. größere Erweiterungsfläche – ist wesentlicher Betrachtungsgegenstand dieses Umweltberichtes zur SUP</p>

Änderungsnummer und vorgesehene Änderung	Relevanz für die SUP
<p>3. § 2 wird wie folgt geändert: a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst: „(1) ¹Die Grenzen des Nationalparks ergeben sich aus einer Überblickskarte im Maßstab 1:50 000 (Anlage) sowie aus Detailkarten im Maßstab 1:10 000, die jeweils Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Die Detailkarten sind beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, bei der Nationalparkverwaltung, beim Landesamt für Umwelt, bei der Regierung von Niederbayern sowie bei den Landratsämtern Freyung-Grafenau und Regen in Papierform oder in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig gesichert und zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit niedergelegt. ³Gebietsgrenze ist jeweils die Innenkante der Abgrenzungslinie. ⁴Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Detailkarten im Maßstab 1:10 000.“ b) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben. c) Abs. 5 wird Abs. 2 und wie folgt gefasst: „(2) Dem Vorfeld gehören die nicht im Nationalpark liegenden Teile der Städte Freyung, Grafenau und Zwiesel sowie der Gemeinden Mauth, Hohenau, Neuschönau, St. Oswald-Riedlhütte, Spiegelau, Frauenau, Lindberg und Bayerisch Eisenstein an.“</p>	<p>Implementierung der räumlichen Anpassung in die Karten zur Verordnung; räumliche Erweiterung – insb. größere Erweiterungsfläche – ist wesentlicher Betrachtungsgegenstand dieses Umweltberichtes zur SUP; die redaktionellen Anpassungen in den Absätzen 2 bis 5 haben keine SUP-Relevanz</p>
<p>4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 15)“ gestrichen. b) In Satz 2 wird die Angabe (§ 3) gestrichen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung – keine SUP-Relevanz</p>
<p>5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 17)“gestrichen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung – keine SUP-Relevanz</p>
<p>6. In § 8 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt</p>	<p>Redaktionelle Anpassung – keine SUP-Relevanz Ergänzende Erläuterung: durch den Entfall von § 2 Abs. 2 bis 4 wird Abs. 5 künftig zu Abs. 2 (vgl. Punkt 3)</p>
<p>7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) In Nr. 2 wird die Angabe „§§ 3, 13 und 14“ durch die Angabe „§§ 3 und 13“ ersetzt. b) In Nr. 4 wird das Wort „Nummern“ durch die Angabe „Nrn.“ und das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung – keine SUP-Relevanz</p>
<p>8. § 12a wird wie folgt geändert: a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Auf mindestens 75 % des Nationalparkgebiets nimmt der Mensch keinen Einfluss (Naturzone).“ b) Satz 2 wird aufgehoben. c) Satz 3 wird Satz 2.</p>	<p>Beschleunigung der Umsetzung der Naturzone (statt bisher bis 2027 schon mit Inkrafttreten der VO); Relevant für SUP</p>

Änderungsnummer und vorgesehene Änderung	Relevanz für die SUP
9. § 14 wird aufgehoben	Aufhebung des Passus zum Hochlagenwald und der „Kaltklimalfichtenrasse“ – SUP-Relevanz
10. § 15 wird § 14 und in Abs. 2 Nr. 8 wird die Angabe „§§ 13 und 14“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.	Redaktionelle Anpassung – keine SUP-Relevanz
11. Die bisherigen §§ 16 bis 18 werden die §§ 15 bis 17.	Redaktionelle Anpassung – keine SUP-Relevanz
12. § 19 wird § 18 und wie folgt geändert: a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen. b) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ und die Fußnote „*“ gestrichen. c) Satz 2 wird aufgehoben.	Redaktionelle Anpassung – keine SUP-Relevanz
13. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 mit der Karte M = 1:50 000 wird durch die im Anhang beiliegende Karte M = 1:50 000 ersetzt.	Folgeänderung zu Ziffer 3
14. Die bisherige, nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der am [Tag vor Inkrafttreten oder z.B. 1. März 2021] geltenden Fassung niedergelegte Karte M = 1:10 000 wird durch die in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Nationalparkverordnung Bayerischer Wald in der am [TAG des Inkrafttretens nach § 2] geltenden Fassung genannten Detailkarten M = 1:10 000 ersetzt.	Folgeänderung zu Ziffer 3

Erläuterung zu den relevanten Änderungen (Quelle: StMUV, 2021):

Zu § 1:

Nr. 2: Der Nationalpark Bayerischer Wald hat derzeit eine Größe von ca. 24 250 ha und wird um ca. 605 ha Flächen des Freistaats Bayern in gemeindefreiem Gebiet sowie weitere kleinere Flächen (ca. 90 ha) arrondiert. Die Gesamtfläche beträgt damit neu ca. 24 945 ha. Die Arrondierung entspricht einem Flächenzuwachs von knapp 3 %.

Nrn. 3, 13 und 14: Die neuen Grenzen sind in der Übersichtskarte M = 1:50 000 und in der genauen Karte M = 1:10 000 eingetragen. Flächen, die innerhalb der Grenzen liegen, aber nicht zum Nationalpark zählen (vgl. § 2 Abs. 2 alte Fassung der Verordnung), sind in der Detailkarte eingetragen. Die Karten enthalten auch weitere Aktualisierungen.

Nrn. 8 und 9: Die Borkenkäferbekämpfung zum Schutz angrenzender Wirtschaftswälder muss gemäß den Vorgaben der Nationalparkverordnung bislang im Randbereich und in den Entwicklungszonen des Nationalparks Bayerischer Wald durchgeführt werden. Gemäß dem bisherigen § 12a Nationalparkverordnung ist die Naturzone bis zum Jahr 2027 kontinuierlich und in angemessenen Schritten auf einen Anteil von 75 % der Gesamtfläche des Nationalparks zu erweitern. Bislang wurden Entwicklungszo-

nenflächen schrittweise in die Naturzone überführt. Angesichts der massiven Borkenkäferentwicklung im Jahr 2019 hat die Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald im Herbst 2019 bereits ein modifiziertes Konzept zur Borkenkäferbekämpfung in den noch verbliebenen Entwicklungszonen entwickelt, um fachliche und rechtliche Konflikte zu entschärfen. Zwischenzeitlich konnte der Flächenanteil der Naturzone, in der keine Borkenkäferbekämpfung mehr stattfindet, auf aktuell 72,3 % der Gesamtfläche des Nationalparks Bayerischer Wald vergrößert werden. Somit ist nur noch eine vergleichsweise geringe Entwicklungszonenfläche in die Naturzone zu überführen. Da sich die Situation bei der Borkenkäferbekämpfung in den Jahren 2020 und 2021 fortgesetzt hat und auch weiter anhalten dürfte, soll mit der Änderung des § 12a und der Streichung des § 14 Nationalparkverordnung die Borkenkäferbekämpfung in den Entwicklungszonen nun vollständig beendet werden. Damit wird den weit überwiegend skeptischen Stimmen zur bisherigen Borkenkäferbekämpfungspraxis Rechnung getragen und die Natur auf einer Fläche von weiteren ca. 830 ha mit der Integration in die Naturzone sich selbst überlassen. Die restlichen Entwicklungszonenflächen mit einem Umfang von 270 ha werden in den Randbereich und die Erholungszone überführt.

Zu § 14 beinhaltet den Schutz einer autochthonen Kaltklimafichtenrasse im Hochlagenwald. Zwischenzeitlich ist wissenschaftlich erwiesen, dass eine solche Fichtenrasse nicht existiert. Daher sind diesbezügliche Managementmaßnahmen nicht erforderlich. Unter dem Einfluss der Klimaerwärmung und der damit einhergehenden Höhenverschiebung der Vegetationszonen ist zu erwarten, dass sich zumindest ein Teil der Naturzone der Hochlagen künftig in Richtung Bergmischwald mit Buche, Tanne und Fichte entwickeln wird.

2.3 **Neue Infrastruktureinrichtungen im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Nationalparks Bayerischer Wald**

Nachrichtlich wird in diesem Umweltbericht erwähnt, dass begleitend zur Nationalparkeverweiterung vorgesehen ist, eine Reihe von Infrastrukturmaßnahmen umzusetzen, die das Angebot des Nationalparks erweitern und der Region sowie ihren Besuchern zu Gute kommen. Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Im Übergangsbereich vom bestehenden Nationalpark zu dessen künftigem Erweiterungsgebiet im Bereich Mauth-Finsterau soll am Wistlberg bzw. in dessen Umfeld ein barrierefreier Besucheranlaufpunkt mit folgenden Einrichtungen geschaffen werden:
 - Neugestaltung der ÖPNV-Haltestelle am Wistlberg mit verbesserter Wendemöglichkeit,
 - Anlage eines Besucherparkplatzes entlang der Wistlbergstraße sowie Einrichtung eines gesonderten Besucherparkplatzes für gehbehinderte Menschen,
 - Errichtung eines Besucher-Informationsbereichs und eines Kiosks mit gastronomischem Angebot als Schaufenster der Region,
 - Anlage eines barrierefreien Waldspielbereichs im benachbarten Waldgelände,
 - Anlage eines barrierefreien Wanderwegs entlang der bestehenden Staatsstraße zum Finsterauer Filz, und
 - Bau barrierefreier Toiletten am Sportplatzgelände Finsterau
- Die Planung und Umsetzung der genannten Maßnahmen, die für das StMUV hohe Priorität besitzen, sind insbesondere von der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel abhängig.

- Ergänzend zu den oben genannten Einrichtungen sind drei barrierefreie Aussichtsplattformen angedacht (Lusenblick, Finsterauer Filz, Plattform in der Nähe des Grenzübergangs).
- Für den gesamten Nationalpark Bayerischer Wald einschließlich des geplanten Erweiterungsgebiets ist angesichts des hohen Besucheraufkommens ein umfassendes Besucherlenkungs- und Verkehrsleitsystem erforderlich.
Ein entsprechendes Gutachten wurde von der Nationalparkverwaltung ausgeschrieben.

2.4 Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Übergeordnete Fachpläne und Programme

Um den derzeitigen Umweltzustand für das betreffende Gebiet der Verordnungsänderung zu erfassen, erfolgten im Vorfeld der Erstellung dieses Umweltberichts u.a. auch Auswertungen von übergeordneten Fachplänen, wie dem Regionalplan der Region Donau-Wald (RP 12), dem Landschaftsrahmenplan Donau Wald (Planungsregion 12), dem Arten- und Biotopschutzprogramm, dem Waldfunktionsplan und weiteren wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Fachgrundlagen und Fachplänen (vgl. Kap. 5.2 Fachplanerische Vorgaben). Übereinstimmungen zu den Plänen und Programmen ergeben sich insbesondere in den Zielsetzungen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, wie z.B. Lebensräume für Tiere und Pflanzen und abiotischen Schutzgütern, wie z.B. Boden, Wasser und Klima. Maßgebliche, mit dem Schutzziel des Nationalparks nicht vereinbare Zielsetzungen gibt es in keiner der relevanten fachplanerischen Vorgaben.

Relevante Fachpläne und Programme zu Teilflächen der künftigen Erweiterungsflächen

Für das FFH-Gebiet 7148-302 „Moore bei Finsterau und Philippsreuth“ gibt es einen FFH-Managementplan. Zielkollisionen im Hinblick auf Erhalt und Steigerung der Biodiversität sind nicht erkennbar. Es gilt jedoch die einzelnen, im FFH-Managementplan formulierten Zielsetzungen zum Schutz und zum Erhalt der Schutzgüter des FFH-Gebietes - das betrifft die für dieses FFH-Gebiet gemeldeten Lebensraumtypen und Arten gemäß der FFH-Richtlinie - auf Ebene der konkreten Umsetzung der Nationalparkverordnung zu berücksichtigen und in Einklang zu bringen, wie beispielsweise bei der Umsetzung der vorgesehenen moderaten Ergänzung der Erholungsinfrastruktur im Bereich des Finsterauer Filzes.

Relevante kommunale Pläne und Programme

Hinweise auf betrachtungsrelevante Beziehungen oder Kollisionen zu etwaigen kommunalen, bauleitplanerischen Zielsetzungen der betreffenden Kommunen, insbesondere im Hinblick auf die zahlreichen kleineren Arrondierungsflächen, ergaben sich im Rahmen der Erstellung dieses Umweltberichtes nicht.

3

Geltende Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind (gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 2 UVPG) die geltenden Ziele des Umweltschutzes darzustellen und wie diese Ziele und sonstige Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Umweltberichtes zu der hier gegenständlichen neuen Nationalparkverordnung berücksichtigt wurden.

Die Umweltziele, die sich aus den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Programmen für die einzelnen Schutzgüter ergeben, werden im Rahmen des Umweltberichtes als Prüfkriterien für die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der relevanten Umweltauswirkungen herangezogen.

Ihre Zuordnung zu den Schutzziele ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Tab. 2: Umweltziele der Schutzgüter

Schutzgut	Schutzziel / Umweltziel	relevante rechtliche Grundlagen der Umweltziele
Schutzgutübergreifende relevante rechtliche Grundlagen		§ 24 BNatSchG (Nationalpark) Verordnung über den Nationalpark Bayerischer Wald in der aktuell gültigen sowie in der vorgesehenen Neufassung
Menschen	Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen – Pflanzenschutzgesetz (PflSchG – im Falle der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln)
	Sicherung des Erholungswertes von Natur und Landschaft.	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG; Art. 26 ff. BayNatSchG
Tiere und Pflanzen	Schutz wildwachsender Pflanzen / wildlebender Tiere	§ 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG; Art. 1a BayNatSchG; Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Bayern (Bayerische Biodiversitätsstrategie)
	Schaffung von Biotopverbund	§ 20 Abs. 1, § 21 BNatSchG und Art. 19 BayNatSchG; Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Bayern (Bayerische Biodiversitätsstrategie)
	Sicherung der biologischen Vielfalt	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 BNatSchG; Art. 1a BayNatSchG; Strategie zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Bayern (Bayerische Biodiversitätsstrategie)
Boden	Schutz des Bodens und seiner Funktionen	§ 1 und § 2 BBodSchG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG
Wasser	Guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer	§ 27 WHG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG
	Sicherung der Qualität und Quantität des Grundwassers	§ 47 WHG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG
Luft	Gute Luftqualität	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG

Schutzgut	Schutzziel / Umweltziel	relevante rechtliche Grundlagen der Umweltziele
Klima	Vermeidung von Beeinträchtigungen des örtlichen Klimas	§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG
Landschaft	Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Erhaltung von Denkmälern	Art. 1 BayDSchG
	Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaft	§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG
	Sicherung des Waldes und seiner Funktionen	Art. 1 BayWaldG

4 Untersuchungsrahmen und Methodik

Zur Abstimmung des aufgestellten Untersuchungsrahmens wurde von Seiten des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ein Scoping-Verfahren (gem. § 39 UVPG) durchgeführt.

Folgende Behörden und Fachstellen wurde beteiligt:

- Mitglieder Nationalparkbeirat (§ 17 NPVO)
- Mitglieder Kommunalen Nationalparkausschuss (§ 16 NPVO)
- Gemäß § 3 UmwRG iVm. § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannte, in Bayern landesweit tätige Naturschutzvereinigungen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regen, Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Landesamt für Denkmalpflege, Bayerische Staatsforsten AÖR, Forstbetrieb Neureichenau, Regierung von Niederbayern, Regionaler Planungsverband Donau-Wald, Staatliches Bauamt Passau, Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Zusammenfassung des vorauslaufenden Scoping-Prozesses

In zahlreichen Rückmeldungen wurden das Einverständnis mit dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen bzw. keine Einwände geäußert. Teilweise wurden alle Änderungen und auch der Beteiligungsschritt im Rahmen des Scoping ausdrücklich begrüßt.

Einige Rückmeldungen enthielten weitere Hinweise für die Erstellung des Umweltberichts. Eine Übersicht der eingegangenen Rückmeldungen mit weitergehenden Hinweisen, sowie Angaben zur Art und Weise, wie diese in dem vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt wurden, sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Tab. 3: Zusammenfassung der im Scoping-Verfahren eingegangenen Rückmeldungen

Rückmeldung im Rahmen des Scoping-Prozesses	Wesentliche Inhalte der Rückmeldung	Berücksichtigung in diesem Umweltbericht
WWA Deggendorf	Erweiterung des Nationalparks Bayerischer Wald steht im Einklang mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen; Hinweise auf Fassungsgebiete für Quellen	Übernahme der Aussagen und ergänzenden Hinweise des WWA im Schutzgut Wasser - Kap. 8.4.1.1 und 8.4.1.2
StBA Passau	Angaben von Details zur St 2127 auf Höhe der geplanten größeren Erweiterungsfläche; Erläuterung von Ausbauzustand, Entwässerung des Straßenabschnitts	Betrifft insb. die Detailabgrenzung der Erweiterungsfläche sowie den Vollzug von Regelungen (NPVO) im Hinblick auf mögliche Straßenmaßnahmen; wird nicht als eigenständiger Prüfgegenstand im Rahmen dieses Umweltberichts angesehen

Rückmeldung im Rahmen des Scoping-Prozesses	Wesentliche Inhalte der Rückmeldung	Berücksichtigung in diesem Umweltbericht
BN	<p>Hinweise zu einem naturverträglichen bringungslosen und vermarktungsfreien Borkenkäfermanagement;</p> <p>Hinweise zum Schutzgut Mensch, Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser</p>	<p>Die Abschätzung der möglichen umweltrelevanten Wirkungen der im Zusammenhang mit der größeren Erweiterungsfläche vorgesehenen Infrastruktureinrichtungen im Hinblick auf verschiedene Schutzgüter ist bereits Prüfgegenstand dieses Umweltberichtes;</p> <p>Von Seiten des BN wurden weiterhin umfassende Hinweise und Anregungen für eine Anpassung des Borkenkäfermanagements vorgebracht. Weder die bestehende noch die künftig novellierte NPVO trifft jedoch detaillierte Aussagen zur Art der Borkenkäferbekämpfung (z.B. händische Entrindung, Liegenlassen des Holzes vor Ort) auf den Flächen, auf denen in der Vergangenheit Borkenkäferbekämpfung betrieben wurde bzw. in Zukunft noch betrieben wird. Die Art der Borkenkäferbekämpfung ist daher (anders als die beabsichtigte Reduktion der Fläche, auf der Borkenkäferbekämpfung betrieben wird) kein Prüfgegenstand der vorliegenden SUP zur Beurteilung von erheblichen Umweltwirkungen der Verordnungsänderung.</p> <p>Ergänzende Angaben gem. Stellungnahme des BN sind in folgenden Kapiteln enthalten: Schutzgut Boden: Kap. 8.3.2 (Verweis auf Potenzial für Entsiegelungsmaßnahmen) Schutzgut Wasser: Kap. 8.4.2 (Verweis auf potenzielle Aufwertungsmaßnahmen für Bäche)</p>
AELF Regen, Bereich Forsten	Hinweise zur Anpassung des Untersuchungsrahmens	Das vom AELF ergänzend empfohlene Fachgutachten zum Borkenkäfermanagement ergänzt das vorliegende Gutachten; die Auswertung der aus dem bereits vorliegenden Gutachten (LWF, 2015) gewonnenen Datengrundlagen und Erkenntnisse werden als ausreichend erachtet, um die maßgeblichen Umweltwirkungen des Borkenkäfermanagements für diesen Umweltbericht fachgerecht bewerten zu können.

Rückmeldung im Rahmen des Scoping-Prozesses	Wesentliche Inhalte der Rückmeldung	Berücksichtigung in diesem Umweltbericht
BJV	Hinweise zum Wildtiermanagement	Die vom Bayerischen Jagdverband genannten Details zum Wildtiermanagement und ihre Berücksichtigung im Umweltbericht bzw. im weiteren Verfahren werden als eigenständiger Prüfgegenstand im Rahmen dieses Umweltberichts angesehen. Es ergeben sich daraus keine Kollisionen oder maßgeblichen Umweltbelange. Ergänzende Hinweise zum Wildtiermanagement sind in Kap. 8.7.1.3 vermerkt
Tschechisches Umweltministerium	Verweis auf eine allgemeinverständliche, nichttechnische Zusammenfassung sowie eine Darlegung der grenzüberschreitenden Thematik	Kap. 9 und Kap. 13

Untersuchungsräume

Die inhaltliche Änderung der Nationalparkverordnung betrifft sowohl die bestehende Nationalparkfläche, als auch die vorgesehenen Arrondierungsflächen. Demzufolge umfasst der Untersuchungsraum hier für alle Schutzgüter grundsätzlich das bestehende sowie künftige Nationalpark-Gesamtgebiet.

Der Untersuchungsraum für jedes Schutzgut für die räumlichen Erweiterungsflächen umfasst die tatsächlichen Erweiterungsflächen.

Sofern für einzelne Untersuchungsthemen über die o. g. Räume hinausgehende Wirkungen zu erwarten sind, wurden die Untersuchungsräume entsprechend ausgeweitet, insbesondere auch im Falle von möglichen grenzüberschreitenden Wirkungen.

Datenquellen und methodisches Vorgehen – inhaltliche Änderungen bezogen auf das bereits bestehende Nationalparkgebiet

Die vorgesehenen inhaltlichen Änderungen, wie in Kap. 2.2 bereits dargelegt und beschrieben, betreffen auch die bestehende Nationalparkfläche. Diese inhaltlichen Änderungen, insbesondere auch hinsichtlich der künftigen Beschränkung der Borkenkäferbekämpfung auf den Randbereich des Nationalparks und der Herausnahme des Passus zur „Kaltklimateiche“, haben positive Auswirkungen für die bestehende Nationalparkfläche. Die Beurteilung erfolgt verbal-argumentativ.

Datenquellen und methodisches Vorgehen – räumliche Erweiterung

Die je Schutzgut herangezogenen Datenquellen sowie angewandten Methoden sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Tab. 4: Erläuterung Datengrundlagen und methodisches Vorgehen

Schutzgut	Gutachten / Datengrundlagen / Untersuchungsaspekte etc.	Untersuchungsmethode
Mensch – Wohnen und Arbeiten	Prüfung von Art und Umfang ggf. eingesetzter Mittel zur chemischen Schädlingsbekämpfung im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Hinblick auf mögliche künftige Entlastungswirkungen	Keine <u>Erläuterung:</u> Recherchen ergaben keine Hinweise auf gegenwärtigen Einsatz von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, insb. im größeren Erweiterungsgebiet, daher keine prüfrelevanten Veränderungen erkennbar
Mensch – Erholung	Eigene Ortseinsicht; Vorhandene Daten zur bestehenden Erholungsinfrastruktur; Konzepte der Nationalparkverwaltung, Waldfunktionsplan – Wald mit Erholungsfunktion	Auswertung vorhandener Datengrundlagen sowie fachgutachterliche Einschätzungen: verbal-argumentative Beurteilung Erholungspotenzial (gegenwärtig und künftig); Darstellung des künftigen Potenzials sowie der Restriktionen; Darstellung neuer Nutzungschancen wie z. B. Umweltbildung / Naturerfahrungsräume, Ausweitung des barrierefreien Angebots für Besucher
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Artenschutzkartierung; Arten- und Biotopschutzprogramm; amtliche Biotopkartierung; dokumentierte Beobachtungen der Nationalparkverwaltung; weitere amtliche Fachinformationen wie z. B. Wolfsgebiete, Wiesenbrütergebiete, etc.; Waldfunktionsplan – Wald mit Lebensraumfunktion	Auswertung vorhandener Datengrundlagen; fachgutachterliche Einschätzung des Ausgangszustandes
Fläche, Boden	Amtliche bodenkundliche Daten; Moorbodenkarte; Waldfunktionsplan – Bodenschutzwald	Auswertung vorhandener Daten
Wasser	Gewässerstrukturkartierung Teufelsbach; Sonstige amtliche Gewässerdaten, -informationen; Amtliche Daten zu Trinkwasserschutzgebieten; Amtliche Daten zu wasser-sensiblen Bereichen; Hydrogeologische Einschätzung von Fachgutachtern / Fachbehörden	Auswertung vorhandener Daten
Klima	Voraussichtlich nicht relevant / nicht entscheidungserheblich.	--
Luft	Voraussichtlich nicht relevant / nicht entscheidungserheblich.	--

Schutzgut	Gutachten / Datengrundlagen / Untersuchungsaspekte etc.	Untersuchungsmethode
Landschaft	Waldfunktionsplan – Schutzwald Landschaftsbild	Fachgutachterliche Einschätzungen: verbal-argumentative Beurteilung
Kulturgüter / kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Amtliche Denkmaldaten zu Bau- und Bodendenkmälern; Entwurf einer kulturlandschaftlichen Gliederung (BayLfU); Waldfunktionsplan – historisch wertvoller Waldbestand; LWF: Abschlussbericht 03/2015 – Borkenkäfermonitoring im Randbereich des Nationalparks Bayerischer Wald; weitere wiss. Veröffentlichungen zum Thema Flächenstatistiken; Stellungnahme vom Tourismusverband und der Nationalparkverwaltung	Auswertung vorhandener Daten; Fachgutachterliche Einschätzungen: argumentative Beurteilung der Auswirkungen auf kulturlandschaftliche Ausstattungen und „waldgeschichtliche Elemente“ wie z. B. Teufelsbachklause

5 Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands

Kurzübersicht zum Gesamtgebiet der Erweiterungsflächen

Die für die Erweiterungsflächen wesentlichen Aspekte sind bereits im obenstehenden Kap. 2.1.1 (inkl. Unterkapiteln) dargestellt. Darüber hinaus sei an dieser Stelle noch folgendes ergänzt:

Die größere Erweiterungsfläche liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit D 63 „Oberpfälzer und Bayerischer Wald“ (nach SSYMANK) sowie innerhalb der naturräumlichen Untereinheit 403-F „Anstieg und mittlere Lagen des Inneren Bayerischen Waldes“ (gem. ABSP). Die potenziell natürliche Vegetation innerhalb des größeren Erweiterungsgebietes ist Wollreitgras-(Fichten-)Tannen-Buchenwald; örtlich im Komplex mit Waldmeister-(Fichten-)Tannen-Buchenwald; stellenweise mit Torfmoos-Fichtenwald.

5.1 Rechtlich geschützte Arten, Gebiete und Bestandteile von Natur und Landschaft

Gemäß europäischem Recht geschützte Gebiete und Arten

Europäischer Gebietsschutz

Der bestehende und direkt an die Erweiterungsflächen angrenzende Nationalpark Bayerischer Wald ist ebenfalls Bestandteil der Natura-2000-Gebietskulisse und hier als FFH-Gebiet mit der Nummer DE 6946.301 sowie als Vogelschutzgebiet (= SPA-Gebiet mit der Nummer DE 6946.401) geführt.

Innerhalb der geplanten größeren Erweiterungsfläche liegt die Teilfläche Nr. 03 des FFH-Gebiets „Moore bei Finsterau und Philippsreuth“ (Nr. DE 7148-302-03) sowie in der Nähe der Hammerklause der Randbereich der Teilfläche 02 des FFH-Gebietes „Ilz-Talsystem“ (Nr. DE 7246-371). Die geplante Erweiterungsfläche am Reschbach liegt angrenzend an die Teilflächen 08, 23 und 24 dieses FFH-Gebiets.

Einen FFH-Managementplan gibt es für das FFH-Gebiet „Moore bei Finsterau und Philippsreuth“.

Auf tschechischer Seite grenzt an das bestehende Nationalparkgebiet sowie an die größere Erweiterungsfläche das SPA Gebiet „Šumava“ (SiteCode: CZ0311041) an. Im Grenzbereich ist dieses SPA-Gebiet deckungsgleich mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet. Das FFH-Gebiet wird unter der Nummer CZ0314024 geführt.

Europäischer Artenschutz

In Deutschland sind besonders geschützte Arten in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert, streng geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert. Hier relevant sind aus dieser Gesamtmenge der geschützten Arten die europäisch geschützten Arten:

- Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind
- europäische Vogelarten i. S. des Art. 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie

Die relevanten Arten werden in den Kapiteln zur Bestandssituation der Schutzgüter (Kap. 5.3) sowie zur Wirkungsprognose im Schutzgut Tiere und Pflanzen aufgeführt und betrachtet (Kap. 8.2).

Geschützte Gebiete und Bestandteile von Natur und Landschaft, nach nationalem Naturschutzrecht geschützt (Deutschland und Tschechische Republik)

Die größere Erweiterungsfläche liegt vollständig innerhalb des Naturparks „Bayerischer Wald“ (Nr. NP-00012), geschützt gem. Art. 15 BayNatSchG, sowie weiterhin vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bayerischer Wald“ (Nr. LSG-00547.01), geschützt gem. § 26 BNatSchG. Landschaftsschutzgebiete dienen dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft und haben zumeist eine besondere Bedeutung für die Erholung. Ein Naturpark ist in der Regel ein großräumiges Gebiet mit einer hohen Arten- und Biotopvielfalt und durch verschiedene Nutzungsformen geprägt (vielfältige Kulturlandschaft).

Auf tschechischer Seite befinden sich der Nationalpark und das Landschaftsschutzgebiet Šumava. Das Landschaftsschutzgebiet Šumava ist gleichzeitig Biosphärenreservat.

Gemäß nationalem Waldrecht geschützte Gebiete

Naturwälder in Bayern

Mit Inkrafttreten der Bekanntmachung über die "Naturwälder in Bayern" am 2. Dezember 2020 sind besonders naturnahe Waldflächen rechtsverbindlich als Teil des grünen Netzwerks (gem. Art. 12a Abs. 2 BayWaldG) gesichert und ihre natürliche Entwicklung dauerhaft und verbindlich festgelegt.

Innerhalb des geplanten großflächigen Erweiterungsgebietes gibt es mehrere kleine, in dieses Netzwerk fallende Waldbestände. Im Bereich des Finsterauer Filzes handelt es sich dabei auch um einen größeren Waldbereich mit rund 11 ha Fläche.

Gemäß nationalem Wasserrecht geschützte Gebiete

Im Übergangsbereich der bestehenden Nationalparkfläche und der größeren Erweiterungsfläche liegen drei als Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesene Flächen. Es handelt sich dabei um drei Teilflächen des Gebietes mit der Bezeichnung „Mauth“ (Gebietskennzahl: 2210704760001).

Heilquellenschutzgebiete gibt es nicht.

Sonstige relevante, rechtlich geschützte Gebiete und Teilräume

Ein Teilabschnitt des Bodendenkmals „Teilabschnitt des Bergreichensteiner Zweiges des mittelalterlich-frühneuzeitlichen Altweges Goldener Steig“ (geführt unter den Aktennummern D-2-7047-0007 und -0008) liegt innerhalb des Randbereiches des westlichen Teils der geplanten größeren Erweiterungsfläche, Teilbereiche dieses Bodendenkmals erstrecken sich auch in die bestehende Nationalparkfläche hinein.

Der Triftkanal sowie der den Kanal talseitig begleitende Pfad zur Teufelsbachklause hin sind Bestandteil eines Baudenkmals. Unter der Denkmalnummer D-2-72-134-20 sind hier die Reschbachtrift, Bestandteil des Wolfsteiner Triftkomplexes erfasst.

Geotope gibt es innerhalb des Erweiterungsgebietes nicht.

5.2 Fachplanerische Vorgaben

Regionalplan (2008)

Nach dem Regionalplan Donau-Wald (RP 12) liegt das größere Erweiterungsgebiet innerhalb eines ländlichen Teilraums, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Außerdem ist die Fläche als Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan Donau Wald (Planungsregion 12)

Dieser Rahmenplan wurde im Rahmen eines Pilotprojektes im Auftrag des LfU erarbeitet (Stand: 2011), auf regionaler Ebene, und ist als fachliche Weiterentwicklung des Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK) im Sinne einer ökologisch nachhaltigen Regionalentwicklung zu sehen. Die Aussagen in diesem Fachplan umfassen die natürlichen Grundlagen und folglich die Pflanzen- und Tierwelt, den Boden, Klima/Luft, Wasser, Landschaftsbild/ Landschaftserleben sowie die historische Kulturlandschaft und das Schutzgut Mensch / Kultur- und Sachgüter. Für das geplante größere Erweiterungsgebiet werden folgende wesentliche (planliche) Aussagen getroffen:

- Bewertungen für die Schutzgüter:
 - Schutzgut Boden: kein Bodenschutzwald; Versauerungswiderstand überwiegend sehr gering; keine Angaben zur natürlichen Ertragsfunktion (Wald); Entwicklungspotenzial für Lebensräume auf dem Großteil der Erweiterungsfläche bewertet mit „überwiegend mittel“ und in Teilbereichen „überwiegend sehr hoch“
 - Schutzgut Wasser: in Teilbereichen Wassersensible Bereiche (übernommen von den Daten des LfU); Risiko erhöhter Nitratkonzentration unter Wald bewertet als „überwiegend mittel“
 - Schutzgut Klima und Luft: mittlere Bedeutung für die Kaltluftproduktion; Frischluftentstehungsgebiet (= Wälder mit Bestandsinnenklima; besonders wichtig für die Frischluftproduktion)
 - Schutzgut Arten und Lebensräume: Im Rahmen dieses Schutzgutes erfolgten Bewertungen für die aktuelle Lebensraumfunktion sowie für das Standortpotenzial; Standortpotenzial für den überwiegenden Flächenanteil „Wasserdargebot gering, schlechter natürlicher Basenhaushalt“ und in Teilbereichen „Standorte mit potentiell starkem Grundwassereinfluss; aktuelle Lebensraumfunktion für den überwiegenden Flächenanteil bewertet als „überwiegend mittel“ und in Teilbereichen „überwiegend hoch“
 - Schutzgut Landschaftsbild und Landschaftserleben: keine Aussichtspunkte, Schwerpunkte landschaftsbezogener Erholung, kulturhistorisches Einzelelement, landschaftsprägendes Element, naturkundlicher Anziehungspunkt, Höhenrücken oder visuelle Leitlinie innerhalb des Erweiterungsgebietes laut dem Fachkonzept; die Erholungswirksamkeit der Landschaft wird mit „hoch“ bewertet; die Eigenart der Landschaft ist mit „sehr hoch“ bewertet
 - Schutzgut Kulturlandschaft: historische Bauten mit Landschaftsbezug sind für das Erweiterungsgebiet nicht aufgeführt; es ist jedoch Bestandteil eines Bereiches der als „historische Kulturlandschaft mit besonderer Bedeutung“ dargestellt ist;
 - Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter: Bereich mit Bedeutung bzw. hoher Schutzwürdigkeit für die Erholung im westlichen Randbereich des geplanten Erweiterungsgebietes (im Bereich Finsterauer Filz, Teufelshänge, Teufelsbachklause); Bereich mit mittlerer Bedeutung / mittlerer Schutzwürdigkeit für die Erholung um die Hammerbachklause und Teufelsbach unterstromig davon
- Leitbild Landschaft:

Erhalt von Bereichen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild, für die Kulturlandschaft und für die Erholung

 - Leitbildkategorie 7 mit dem Erhalt von Bereichen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild/Kulturlandschaft und Erholung; die Leitbildkategorie umfasst diejenigen Teilräume der Region, die eine besonders hohe Bedeutung für das Landschaftserleben besitzen oder herausragende Bedeutung im Hinblick auf das Landschaftsbild und/oder historische Kulturlandschaften aufweisen.

- Leitbild Lebensräume und Ressourcen:
Entwicklung ökologisch wertvoller Standorte (Biotop- und Biotopkomplexe) mit zusätzlichem Zielbezug zum Ressourcenschutz
 - Leitbildkategorie 3 mit der Entwicklung von Wald und Offenland mit erhöhten Anteilen schutzwürdiger Lebensräume; hier sind solche Wald- und Offenlandstandorte angesprochen, die besonders trocken, besonders feucht oder auch besonders nährstoffarm sind und insofern ein hohes Entwicklungspotenzial für seltene und gefährdete Lebensgemeinschaften;
 - Leitbildkategorie 4 mit dem Erhalt und Entwicklung ökologisch wertvoller Moore, Sümpfe und grundwassergeprägter Standorte.

Weitere Angaben für das Erweiterungsgebiet aus den Plänen „Zielkonzept und Maßnahmen“ und „Spezieller Artenschutz“:

- Raumwiderstand gegenüber Photovoltaik-Freiflächenanlagen – überwiegend hoch; im westlichen Teil sowie entlang des Teufelsbaches auch sehr hoch
- Lage der geplanten Erweiterungsfläche innerhalb „Wassereinzugsgebiet eines prioritären Flussperlmuschelgewässers“
- Ziel unzerschnittene Räume (flächig):
 - Erhalt von Lebensräumen und Wanderkorridoren überregional bedeutender, Großraum beanspruchender Arten (Luchs und Rothirsch),
 - Erhalt von landschaftlich überwiegend wertvollen und/oder erholungswirksamen Wäldern.
- Erhalt und Entwicklung ökologisch wertvoller Moore, Sümpfe und grundwassergeprägter Standorte
- Ziel (Nah-)Erholung: „8.2.4 - Entwicklung abwechslungsreicher und strukturreicher Wälder, insbesondere für die Erholungsnutzung (z. B. Baumarten- und Altersstufenmischung)“ für Teilbereiche im Bereich der sog. Teufelhänge, im Bereich des Sandberges sowie im Bereich des Finsterauer Filzes.
- Vorschlag zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet - Entwicklung ökologisch wertvoller Standorte (Biotop- und Biotopkomplexe) mit zusätzlichem Zielbezug zum Ressourcenschutz
 - Leitbildkategorie 4 (=Entwicklung ökologisch wertvoller Standorte (Biotop- und Biotopkomplexe) mit zusätzlichem Zielbezug zum Ressourcenschutz).

Zu dem Rahmenplan gehört neben den Plänen auch ein Textteil. In diesem Textteil sind nachfolgend wesentliche und für den betreffenden Teilraum relevante Aussagen enthalten (exemplarisch):

Im Kapitel 5.6 erfolgt die Bestandsbeschreibung und Bewertung zum Schutzgut historische Kulturlandschaft:

„Folgende Schwerpunkte mit Bereichen historischer Kulturlandschaft besonderer Bedeutung können beschrieben werden: Die am augenscheinlichsten historischen Strukturen in der Kulturlandschaft finden sich in der Region Donau-Wald im Bereich der Plansiedlungen um Freyung, Grafenau und im Inneren Bayerischen Wald im Bereich der Rodungslandschaft. Hier prägen charakteristische Siedlungs- und Flurformen das Landschaftsbild. Zahlreiche Hecken markieren die Grenzen lang gestreckter Flurstücke. Besonders markant sind die Orte Kreuzberg, Großarmschlag, Hohenau, Kirchl, Saulorn, Grainet und Rehberg an den Hängen des Inneren Bayerischen Waldes und Orte wie Bischofsreut, Philippsreut, Finsterau, Heinrichsbrunn. Im Übrigen angrenzenden Inneren Bayerischen Wald finden sich zahlreiche Spuren früherer Waldnutzungen, Glasindustrie, Ansiedlungen, Handelswege und Weideflächen. Im Zwieseler Winkel hat die Glasindustrie seit dem 15. Jh. bis heute ihre Bedeutung behalten. Zahlreiche Spuren (ehemalige Bergwerke, Stollen) deuten überdies auf die wichtige Rolle des früheren Erzbergbaus hin“ (vgl. S. 106).

Im Kapitel 6.1 des Textbandes wird eine Konfliktanalyse durchgeführt. Hier werden u.a. Konflikte aufgezeigt, die aus der forstwirtschaftlichen Nutzung, in Form von standortfremden Nadelwäldern auf Böden mit geringem Versauerungswiderstand, im Einzugsbereich von versauerten Gewässern oder auf Standorten mit hohem Entwicklungspotenzial für seltene und gefährdete Arten ergeben und als ein Konfliktbereich diesbezüglich sind Waldbestände bei Finsterau aufgeführt.

Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Freyung-Grafenau (ABSP)

Laut ABSP für den Landkreis Freyung-Grafenau (Stand 1999) liegt das größere Erweiterungsgebiet im Bereich eines bayernweiten Entwicklungsschwerpunktes bzw. Verbundachse, mit dem weiteren Ziel der Verringerung der Barrierewirkungen an bestehenden Querbauwerken. Außerdem liegen an der angrenzenden Staatsgrenze zur Tschechische Republik ausgewiesene Flächen zum Erhalt und Optimierung überregional bedeutsamer Lebensräume.

Im Bereich nördlich der „Hammersäge“ befindet sich in Bezug auf die Förderung spezieller Lebensraumtypen bzw. Arten ein ausgewiesener Bereich für den Erhalt bedeutsamer Trockenlebensräume in aufgelassenen und bestehenden Abbaustellen.

Ziele und Maßnahmen von Wäldern und Gehölzen lauten für das geplante Erweiterungsgebiet wie folgt: verstärkte Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung in den übrigen großflächigen Waldgebieten im Inneren und im Vorderen Bayerischen Wald als Lebensraum landesweit bedeutsamer Arten und Artengemeinschaften; Einrichtung störungsarmer Ruhezonon. Im südlichen Bereich des Plangebiets sind der Erhalt von Au-, Bruch- und sonstigen Feuchtwäldern sowie die Erweiterung der naturnahen Bestände bei geeignetem Umfeld vorgesehen. Des Weiteren die Schaffung störungsarmer Zonen für das Auerwild in aktuell besiedelten und potentiell besiedelbaren Waldbereichen außerhalb des Nationalparks und die Optimierung der großen Bach- und Flusstäler als Lebensraum und als naturraumübergreifende Wanderachsen.

Als Schwerpunktgebiete des Naturschutzes sind die Finsterauer-Mauther Waldhufen und der Annathaler Wald mit Teufelsbachtal ausgewiesen.

Waldfunktionsplan

Der Wald im westlichen Teil des größeren Erweiterungsgebietes, westlich des Streuberges, hat laut dem Waldfunktionsplan eine besondere Bedeutung für die Erholung (überwiegend Intensitätsstufe I und im Bereich NÖ Teufelsbachklause in der Intensitätsstufe II). Von Bedeutung für die Erholung (in der Intensitätsstufe II) wird auch der Waldbestand beidseits des Teufelsbaches angegeben.

Der Waldbestand im Bereich des sog. Finsterauer Filzes sowie ein schmaler Waldbereich beidseits parallel zum Teufelsbach sind laut dem Waldfunktionsplan Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvoll.

Der Wald im Bereich der sog. Teufelshänge hat laut dem Waldfunktionsplan weiterhin eine Funktion als Bodenschutzwald.

Wassersensible Bereiche

Nahezu überall entlang der Bäche und Quellläufe innerhalb des größeren Erweiterungsgebietes gibt es Wassersensible Bereiche. Diese Bereiche sind durch den Einfluss von Wasser geprägt bzw. liegen innerhalb des natürlichen Einflussbereiches des Wassers. Innerhalb dieser Bereiche kann es zu Überschwemmungen und Überspülungen und infolge dessen zu Nutzungsbeeinträchtigungen kommen.

Gewässerstrukturkartierung der Fließgewässer

Bei dieser Fachkartierung werden die morphologischen Eigenschaften von Fließgewässern nach einer festgelegten Methodik erfasst und bewertet. Eine solche Kartierung wurde für den Teufelsbach durchgeführt (Kartierdatum 21.08.2015; Online-Angebot via BayernAtlas; Datenquelle: Landesamt für Umwelt, www.lfu.bayern.de). Der innerhalb des Erweiterungsgebietes fließende Abschnitt des Teufelsbachs wird auf der überwiegenden Lauflänge als unverändert bis gering verändert eingestuft.

Amtlich kartierte Biotop

Innerhalb der größeren Erweiterungsfläche gibt es die folgenden, in der amtlichen Kartierung des LfU erfassten Biotopbestände (Die amtliche Kartierung ist teilweise stark veraltet. Einzelne Daten stammen aus dem Jahr 1988.):

- „Finsterauer Filz“ (Biotopnr.: 7047-0043-001)
- „Granitsteinbruch nördlich der Hammerklause“ (Biotopnr.: 7047-0222-001)
- „Naturnahe Bäche an der Grenze zur CSFR“ (Biotopnr.: 7047-0223-001)
- „Naturnahe Waldbäche im Gebiet zwischen Teufelsbach und der Landesgrenze zur CSFR“ (Biotopnr.: 7047-0229-002)
- „Staubereich der Hammerklause (905 Meter üNN) östlich von Finsterau und Oberwasser bis zur Gebietsgrenze (Teufelsbach)“ (Biotop-Nr.: 7047-1091-001)

Darüber hinaus sind auch Vegetationsbestände innerhalb von mehreren der kleineren Arrondierungsflächen in der amtlichen Biotopkartierung erfasst worden.

Ökoflächenkataster

Innerhalb der größeren Erweiterungsfläche liegen keine im Ökoflächenkataster des LfU erfassten Flächen.

Weite Teile innerhalb der am Reschbach vorgesehenen Erweiterungsfläche sind hingegen im Ökoflächenkataster erfasst.

Weitere relevante Fachpläne

Sonstige umweltrelevante Ziele und Aussagen in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen sind nicht bekannt.

5.3 Bestandssituation der UVP-G-Schutzgüter

Die Bestandssituation ist nachfolgend für jedes Schutzgut einzeln aufgezeigt:

Menschen und menschliche Gesundheit

Wohnen

Gebäude mit Wohnfunktionen gibt es innerhalb der Erweiterungsfläche selbst nicht. Unmittelbar südlich davon gibt es an der Fürstnhuter Straße einzelne Wohnhäuser und Einzelgehöfte/Weiler im Außenbereich. Nächstgelegene Ortschaft ist die Ortschaft Finsterau.

Auf tschechischer Seite gibt es wenige Einzelhäuser (Bučina) im Umfeld des nahegelegenen Hotels. Die nächstgelegene Ortschaft ist rund 6 km entfernt (Dorf Borová Lada).

Erholen

Innerhalb des geplanten Erweiterungsgebietes gibt es bestehende Wander- und Forstwege. Insgesamt ist das Wegenetz nicht sehr dicht. Die ausgewiesenen Rad- und Wanderwege folgen abschnittsweise den gleichen Wegverläufen. Es handelt sich dabei um folgende:

Örtliche Wanderwege:

- „Nationalpark Bayerischer Wald - schwarz auf gelb Birkhuhn“
- „Nationalpark Bayerischer Wald - schwarz auf gelb Baummarder“
- „Naturpark Bayerischer Wald/Gemeinde Mauther Forst / schwarz auf gelb Trauermantel“
- „Naturpark Bayerischer Wald/Gemeinde Mauth / schwarz auf gelb 30 (Winterwanderweg)“
- „Naturpark Bayerischer Wald/Gemeinde Mauther Forst / schwarz auf gelb Wachtelkönig“
- „Naturpark Bayerischer Wald/Gemeinde Mauther Forst / Wegenetz der Gemeinde

(Fern-)Wanderwege:

- „Goldener Steig“
- „Via Nova (Europäischer Pilgerweg)“
- „Nationalpark Bayerischer Wald / schwarz auf weiß Soldanelle“

Radwege:

- „Naturpark Bayerischer Wald/Gemeinde Mauth – Finsterautour“
- „Naturpark Bayerischer Wald/Landkreis Freyung-Grafenau / Wegenetz des Naturparks“
- „Bayernnetz für Radler / Nationalpark-Radweg“

Unmittelbar südlich des geplanten Erweiterungsgebietes gibt es innerhalb der Ortschaft Finsterau sowie im Umfeld davon kleinere, für den ländlichen Raum charakteristische touristische Angebote wie einzelne Ferienwohnungen, Gästehäuser und kleinere Camping-Plätze. Daneben hat Finsterau ein Langlaufzentrum. Vom Langlaufzentrum aus gibt es eine Loipe, die abschnittsweise innerhalb des geplanten Erweiterungsgebietes verläuft.

Auf tschechischer Seite gibt es in unmittelbarer Nähe ein Hotel (Bučina).

Zwischen den wichtigsten Einrichtungen und den Hauptwandergebieten innerhalb des Nationalparks können Besucher mit dem sog. Igelbus fahren. Während der Betriebszeiten des Igelbusses ist die Straße (St 2127 nördlich Finsterau) zwischen der bestehenden Nationalparkgrenze und der künftigen Erweiterungsfläche für den privaten PKW-Verkehr gesperrt.

Vorbelastungen

Als Vorbelastungen bzw. Beeinträchtigungen können hier allenfalls gewisse, mit dem Schutzzweck des Gebiets verbundene Nutzungseinschränkungen für besonders sensible Teilbereiche angeführt werden (z. B. Betretungsrecht für Kerngebiete des bestehenden Nationalparks für gewisse Zeiträume nur eingeschränkt / für bestimmte ausgewiesene Wege möglich). Zweck des Schutzgebietes ist es weiterhin insb. natürliche

Prozesse und Dynamiken zuzulassen und menschliche Einflussnahme zu beschränken. Damit sind auch gewisse Risiken in der Benutzung von Wegen durch z. B. umgestürzte Bäume verbunden (Benutzung der Wege auf eigene Gefahr). Darüber hinaus bestehen keine relevanten „klassischen“ Vorbelastungen wie Lärm, oder anderweitige Emissionen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um bislang nachhaltig bewirtschaftete, bereits gegenwärtig ökologisch hochwertige Lebensraumkomplexe mit Lebensräumen wie z. B. Moorflächen, Mittelgebirgsbächen, Auflichtungs- und Bergmischwäldern. Innerhalb der Waldbestände haben sich örtlich Artzusammensetzungen eingestellt, die eine Einstufung der Vegetationstypen in Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie zulassen. Dies betrifft Vegetationsbestände des Hainsimsen-Buchenwaldes (*Luzulo-Fagetum*, LRT 9110), des Montanen bis alpinen bodensauren Fichtenwaldes (*Vaccinio-Piceetea*, LRT 9410), der Moorwälder (LRT 91D0*), der Flüsse der bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (LRT 3260) sowie der Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (LRT 6430). Hainsimsen-Buchenwälder nehmen dabei innerhalb der Erweiterungsfläche den überwiegenden Flächenanteil ein.

Innerhalb des größeren Erweiterungsgebietes liegt das sog. Finsterauer Filz, nördlich der Ortschaft Finsterau. Hierbei handelt es sich um ein renaturiertes, ökologisch hochwertiges Hochmoor mit besonders schützenswerter Artenausstattung, wie z. B. der Kreuzotter (*Vipera berus*) und der Libellenart Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*) sowie der Tagfalterart Hochmoorgelbling (*Colias palaeno*). Für die Bekassine gibt es Beobachtungen von Durchzüglern (Quelle: Mtl. Nationalparkverwaltung).

Die Waldgebiete innerhalb der größeren Erweiterungsfläche sind (Teil-)Lebensraum seltener und für den Bayerischen Wald charakteristischen Tierarten wie z. B. des Auer- und Haselhuhns (*Tetrao urogallus* und *Tetrastes bonasia*) und des Luchses (*Lynx lynx*). Zusätzlich wurden in den Wäldern an Natura 2000-Arten Eisvogel (*Alcedo atthis*), Ringdrossel (*Turdus torquatus*), Grau-, Dreizehen- und Schwarzspecht (*Picus canus*, *Picoides tridactylus*, *Dryocopus martius*), Habichts- und Sperlingskauz (*Strix uralensis*, *Glaucidium passerinum*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) beobachtet (Quelle: Mttl. Nationalparkverwaltung). Da auf tschechischer Seite, auf der nordwestlichen Seite des Erweiterungsgebietes, unmittelbar das großflächige Schutzgebiet Šumava angrenzt, erstrecken sich die Reviere zahlreicher Tierarten, insbesondere derer mit großen Revieren, über die Landesgrenzen hinweg.

Auch in der amtlichen Artenschutzkartierung (LfU, Datenbankauszug, 2021) sind für das größere Erweiterungsgebiet hunderte von Artnachweisen über mehrere Jahrzehnte hinweg dokumentiert. Ein Schwerpunkt artenschutzfachlich bedeutsamer Artnachweise liegt im Finsterauer Filz, für das hier noch weitere Vorkommen seltener und gefährdeter Arten, wie z. B. Alpen-Smaragdlibelle (*Somatochlora alpestris*), Schwarze Heidelibelle (*Sympetrum danae*), Arten der Artengruppen Wasserschiffer, Rückenschwimmer, Raubkäfer und Wasserkäfer aufgeführt sind. Auch entlang des Teufelsbachs reihen sich in der Artenschutzkartierung dokumentierte Artnachweise. Für die weitere, vergleichsweise größere Arrondierungsfläche am Reschbach sind Nachweise von u. a. der Kreuzotter (*Vipera berus*) und der Waldbirkenmaus (*Sicista betulina*) dokumentiert.

Gemäß der Auskunft der Nationalparkverwaltung sind die zahlreichen kleineren Arrondierungsflächen durch Qualitäten gekennzeichnet, die sowohl biotische, wie auch abiotische Bedeutung haben:

- z.T. Lebensraum seltener/gefährdeter Arten (oder zumindest Potenzial dafür): Waldbirkenmaus, Biber, Eisvogel, Große Moosjungfer, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Waldläusekraut
- In wenigen Fällen LRT-Eigenschaft (bereits kartiert): Bergmähwiese / Borstgrasrasen-Komplex, Pfeifengraswiese, Hainsimsen-Fichten-Tannenwald
- z.T. zumindest potenzielle LRT-Eigenschaft: Grauerlenwald, Bergmähwiesen, Fließgewässer
- z.T. wasserbeeinflusste Böden, auch Moorböden
- z.T. Lage unmittelbar an Gewässern
- Sofern sich die Flächen in ökologisch ungünstigem Zustand befanden, wurden z. T. bereits Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt.

Vorbelastungen

Vorbelastungen für störungsempfindliche Tierarten stellen die mit der Erholungsnutzung einhergehenden Störeinflüsse, z. B. Störungspotenzial der Anwesenheit von Menschen für Vogelarten wie etwa das Auerhuhn, dar.

Fläche und Boden

Vom LfU wurde eine eigene Moorbodenkarte für Bayern erstellt. Gemäß dieser Karte sind auch innerhalb des Erweiterungsgebietes verbreitet Moorböden ausgebildet. Es handelt sich dabei überwiegend um den Bodentyp „Vorherrschend Anmoorgley und Moorgley, gering verbreitet Gley über Niedermoor, humusreicher Gley und Nassgley, teilweise degradiert“. Im Bereich des Finsterauer Filzes gibt es zudem folgende beiden Moorbodentypen:

- Vorherrschend Niedermoor und Erdniedermoor, teilweise degradiert
- Vorherrschend Hochmoor und Erdhochmoor, teilweise degradiert

Laut der Übersichtsbodenkarte (M 1:25.000) gibt es innerhalb des Erweiterungsgebietes folgende Bodentypen (Nennung mit Kennziffer):

- 61a: Bodenkomplex: Vorherrschend Anmoorgley und Pseudogley, gering verbreitet Podsol aus (Kryo-)Sandschutt (Granit oder Gneis) über Sandschutt bis Sandgrus (Basislage, verfestigt)
- 709: Fast ausschließlich Lockerbraunerde (podsolig, humusreich) aus (Kryo-)Sandschutt (Granit oder Gneis)
- 712: Vorherrschend Braunerde-Podsol, gering verbreitet Podsol aus (Kryo-)Sandgrus bis Grus (Granit oder Gneis) über Sandgrus bis Grus (Basislage, verfestigt)
weiterhin gibt es kleinflächig folgende Bodentypen:
- 75c: Bodenkomplex: Vorherrschend Gley und Anmoorgley, gering verbreitet Moorgley aus (Kryo-)Sandschutt (Granit oder Gneis), selten Niedermoor aus Torf
- 79: Fast ausschließlich Hochmoor aus Torf
- 78a: Fast ausschließlich Niedermoor und Übergangsmoor aus Torf über kristallinen Substraten mit weitem Bodenartenspektrum

Vorbelastungen

Vorbelastungen stellen die in Zusammenhang mit Fichten-Monokulturen stehenden Versauerungstendenzen dar.

Als weitere Vorbelastung im Schutzgut Boden können die Versiegelungen durch bestehende Wege gelten. Möglicherweise gehen mit der forstlichen Nutzung auch kleinflächige Beeinträchtigungen in Form von Bodenverdichtungen durch Befahren mit schweren Forstgeräten einher.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des größeren Erweiterungsgebietes gibt es mehrere kleine Quellläufe sowie weiterhin Triftkanäle und einen Bach, den Teufelsbach. An der Teufelsbachklause sowie an der Hammerklause sind die Aufstaubereiche der einstigen Triftanlagen noch vorhanden.

Gemäß dem Wasserkörper-Steckbrief Grundwasserkörper (v. 22.12.2015; LfU) liegt das geplante Erweiterungsgebiet im Bereich des Grundwasserkörpers mit der Kennzahl 1_G163 und der Bezeichnung „Kristallin – Grafenau“ bzw. in der untergeordneten hydrogeologischen Einheit „Fluviatile Schotter und Sande; Tertiär Nordbayerns“. Hinsichtlich des guten mengenmäßigen Zustands und des guten chemischen Zustands des Grundwasserkörpers ist festgestellt, dass das wünschenswerte Umweltqualitätsziel bereits erreicht sei.

Vorbelastungen

Als Vorbelastungen für die Fließgewässer können die einzelnen bestehenden Querbauwerke (insb. Absturzbauwerke und Verrohrungen) in den Bachläufen angeführt werden. Diese stellen Beeinträchtigungen in unterschiedliche Intensitäten für die biologische Durchgängigkeit und die Fließgewässermorphologie dar.

Hinweise auf relevante Grundwasserbelastungen liegen nicht vor.

Klima und Luft

Das geplante Erweiterungsgebiet ist überwiegend bewaldet, wodurch dem Gebiet Bedeutung als Frischluftentstehungsgebiet zukommt.

Vorbelastungen

Relevante Vorbelastungen sind nicht erkennbar.

Landschaft

Die Höhenlage des geplanten größeren Erweiterungsgebietes reicht von ca. 900 m bis auf ca. 1.100 m ü. NN. Die unterschiedlichen Waldtypen und Waldsukzessionsstadien verleihen dem Landschaftsbild insgesamt Vielfalt und charakteristische Eigenarten. So sind die jungen Sukzessionsstadien licht und erlauben Blickbeziehungen in die Ferne, zu umliegenden Bergkuppen auf deutscher und tschechischer Seite. Einzelne stehengebliebene Überhälter haben sich zu knorrigen und markanten Bäumen entwickelt. Die dichten und alten Fichtenbestände, insbesondere im westlichen Teil der Erweiterungsfläche, bieten ein ruhigeres aber auch monotoneres Landschaftsbild.

Der rauschende Bachlauf des Teufelsbaches, die Teufelsbachklause sowie die Hammersäge bereichern die landschaftlichen Eindrücke und bringen kulturhistorische Aspekte in das Landschaftserleben.

Als herausragend im landschaftlichen Eindruck für das Erweiterungsgebiet können die Moorflächen im Bereich des sog. Finsterauer Filzes angeführt werden. Kleine knorrige Birken und Latschen, Hochmoorschlenken und Bereiche mit moortypischer Offenlandvegetation bieten ein kleinteiliges und vielfältiges Mosaik und damit Landschaftsbild.

Vorbelastungen

Relevante Störeinflüsse, wie visuelle technische Überprägungen im Landschaftsbild oder akustische Störeinflüsse (insb. Lärm) die das Landschaftserleben beeinträchtigen würden, sind nicht vorhanden. Als Landschaftsraum mit eingeschränkter Vielfalt können diejenigen Teilbereiche angeführt werden, in denen strukturarmer Altersklassenwald bestehend aus Fichte vorherrscht.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bis ca. 1900 herrschten ausgedehnte, natürliche Buchen-Tannen-Birkenwälder innerhalb des Erweiterungsgebietes vor. Mit dem Bau von Verkehrswegen, Eisenbahntrassen und dem Bau von Holztriftanlagen änderten sich sowohl die Intensität, als auch die Art der Waldbewirtschaftung und damit auch die Zusammensetzung der Waldbestände. Aus den extensiv bewirtschafteten Berg-Mischwäldern wurden in weiten Teilen Fichten-Kulturbestände. Die Teufelsbachklause und Hammerklause, die Triftkanäle sind heutiges kulturhistorisches Zeugnis dieser Zeit der beginnenden, intensiven Holznutzung in der Gegend. Die heutige Waldnutzung / -bewirtschaftung findet gemäß den Grundsätzen der BaySF statt.

Gemäß dem Entwurf einer kulturlandschaftlichen Gliederung Bayerns (LfU, 2011) liegt der östliche Teil des bestehenden Nationalparks sowie die geplante größere Erweiterungsfläche innerhalb des Kulturlandschaftsraumes Nr. 31 „Passauer Abteiland“. Der westliche Teil des bestehenden Nationalparks liegt innerhalb des Landschaftsraumes Nr. 30 „Innerer Bayerischer Wald“. Die geplante größere Erweiterungsfläche sowie die Erweiterungsfläche am Reschbach liegen innerhalb eines als Bedeutsame Kulturlandschaft dargestellten Raumes mit dem Namen „31-A Hufen- und Streifenfluren des Inneren Bayerischen Waldes“. Finsterau wird in der Beschreibung als spät entstandenes Waldhufendorf mit charakteristischer Waldhufenflur aufgeführt. Weiterhin werden Triftanlagen als typische Kulturlandschaftselemente für den Raum aufgeführt.

Vorbelastungen

Maßgebliche Vorbelastungen im Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar.

In geringem Umfang können allenfalls die mit der Nutzungsaufgabe einhergehenden „Verfallserscheinungen“ bzw. das Zuwachsen (s. Foto unten; Teufelsbachklause) an den heute nicht mehr genutzten Triftanlagen angeführt werden.



(Bildautor: Michael Schober)

6 Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der geplanten Verordnungsänderung ist nachfolgend jeweils für die räumliche Erweiterung und die inhaltliche Anpassung getrennt aufgeführt.

Im Falle der „Nichtdurchführung der räumlichen Erweiterung“ kann Folgendes im Hinblick auf den Umweltzustand prognostiziert werden:

- Keine Ausdehnung des Nationalparkgrundsatzes „Natur Natur sein lassen“
- Ökologische Verbesserungen gegenüber dem Istzustand, die Biotope sowie Pflanzen- und Tierarten betreffend, würden kaum bzw. in weit geringerem Umfang stattfinden.
- Die spezifische Lebensraumeignung insbesondere für Urwaldreliktarten sowie für Tierarten, die auf großräumige Habitats angewiesen sind, würden kaum verbessert werden.
- Die schrittweise Implementierung einer schonenderen und bringungsfreien Borkenkäfermanagementmethode wäre schwieriger umsetzbar.
- Kein Vorrang von Naturschutzziele vor den forstwirtschaftlichen Produktionszielen.
- Die zahlreichen kleineren, naturschutzfachlich bedeutsamen Arrondierungsflächen würden nicht in die Schutzgebietskulisse integriert werden.
- Mögliche grenzüberschreitende Synergieeffekte mit dem Nationalpark Šumava blieben unverändert auf die bisherige Nationalparkfläche begrenzt. Zusätzliches grenzüberschreitendes Potenzial würde sich nicht ergeben.

Im Falle der „Nichtdurchführung der inhaltlichen Anpassungen“ kann Folgendes im Hinblick auf den Umweltzustand prognostiziert werden:

- Die Anteile Naturzone – Entwicklungszone würden bis spätestens 2027 schrittweise angepasst werden, nicht bereits in einem Zug mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung voraussichtlich Ende 2021 / Anfang 2022. In beiden Fällen beträgt jedoch der vorgesehene Anteil an Naturzone im Endergebnis 75 % der Gesamtfläche des Nationalparks.
- Bis zur Überführung der noch verbliebenen Entwicklungszonen in die Naturzone würden dort – entgegen dem Ziel des Prozessschutzes – Maßnahmen zur Bekämpfung des Borkenkäfers stattfinden.
- Mit den Eingriffen infolge der Borkenkäferbekämpfung in den Entwicklungszonen wären dort weiterhin negative ökologische Auswirkungen verbunden.
- Der Paragraph zum Schutz der „autochthonen Kaltklimafichtenrasse“ bliebe weiterhin in der Verordnung genannt und würde gegebenenfalls ökologisch schädliche Borkenkäferbekämpfungsmaßnahmen im Hochlagenwald erforderlich machen, entgegen den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, die besagen, dass diese Fichtenart nicht existiert.

7 **Darstellung der für die Verordnungsänderung bedeutsamen Umweltprobleme**

Definition bedeutsame Umweltprobleme i. S. des UVPG

Bedeutsame Probleme sind insbesondere im Hinblick auf ökologisch empfindliche Gebiete gem. Nummer 2.6 der Anlage 6 zum UVPG zu sehen. Hierunter sind Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Gebiete und Flächen gem. BNatSchG zu verstehen sowie darüber hinaus Schutzgebiete gem. Wasserhaushaltsgesetz und Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes, sowie in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Prognose

Die Arrondierung des bestehenden Nationalparks sowie die vorgesehenen Änderungen der Nationalparkverordnung haben das Ziel, Natur und Landschaft zu schützen sowie ungehindert natürliche dynamische Prozesse zu fördern und zuzulassen. Damit einher gehen auch positive Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt. Bedeutsame Umweltprobleme im Sinne des UVGP sind daher gegenwärtig nicht erkennbar.

Im Hinblick auf den europäischen Gebietsschutz (Natura 2000-Gebiete) kann ergänzend Folgendes prognostiziert werden:

Da die geplanten Besuchereinrichtungen, laut Auskunft der Nationalparkverwaltung, im Wesentlichen die bereits vorhandenen Infrastrukturen aufgreifen bzw. Flächen in Anspruch nehmen, die keine Natura 2000 Schutzgüter darstellen, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben Natura 2000-konform durchgeführt werden kann. Die Besuchereinrichtungen sind darüber hinaus randlich an der Parkgrenze situiert und so konzipiert, dass Besucherströme auf bestimmte, naturschutzfachlich unbedenkliche Routen konzentriert und gezielt gelenkt werden können.

8 **Voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt**

Die Darlegung und Beurteilung der maßgeblichen Umweltauswirkungen erfolgt in diesem Kapitel gemäß der in Kap. 4 dargestellten Methodik.

Beurteilung der inhaltlichen Änderungen bezogen auf das bereits bestehende Nationalparkgebiet

Die vorgesehenen inhaltlichen Änderungen, wie in Kap. 2.2 und 4 dargelegt und beschrieben, betreffen auch die bestehende Nationalparkfläche. Diese inhaltlichen Änderungen haben positive Auswirkungen für die bestehende Nationalparkfläche und können wie folgt schutzgutübergreifend beurteilt werden:

Insbesondere durch die künftige Beschränkung der Borkenkäferbekämpfung auf den Randbereich des bestehenden Nationalparks und die Herausnahme des Passus zur „Kaltklimafichtenrasse“ können Eingriffe in ökologisch empfindliche Lebensräume flächenmäßig deutlich reduziert werden. Maßnahmen wie die (schnellere) Überführung der verbliebenen Entwicklungszonenflächen in Naturzonen sowie Erholungszonen werden als Maßnahmen zur weiteren Realisierung/Implementierung der Zielsetzungen des Nationalparks angesehen. Zu erwarten sind weitere, schutzgutübergreifende, positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die Biodiversität, die natürliche Dynamik, die Erholungsqualität, das Umweltbildungspotenzial des Nationalparkgebiets. Die zum Schutz der an das bestehende Nationalparkgebiet angrenzenden Wirtschaftswälder bislang praktizierte Borkenkäferbekämpfung in den Randbereichen wird auch künftig beibehalten.

Beurteilung der Auswirkungen gemäß Untersuchungsrahmen

Inhalte der Ordnungsänderung, die erhebliche Umweltauswirkungen haben können und im Folgenden je Schutzgut und gem. dem in Kap. 4 genanntem Untersuchungsrahmen dargelegt und beurteilt sind, sind folgende:

- Erweiterung des Nationalparkgebiets
Dies betrifft i. W. die großflächige Erweiterungsfläche im Osten. Kleinere Arrondierungsflächen werden nur bei den jeweiligen Schutzgütern mit aufgeführt, für die eine umweltfachliche Relevanz erkennbar ist. Im Zusammenhang mit der größeren Erweiterungsfläche ist hier auch weiterhin die in der Folge vorgesehene Ergänzung der Erholungsinfrastruktur zu sehen.
- Anpassung der Borkenkäferbekämpfung

8.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Die geplante Änderung der Nationalparkverordnung kann Auswirkungen auf

- das Wohn- und Arbeitsumfeld,
- und die Erholungsflächen

der dort ansässigen Menschen sowie im Falle des Erholungsaspektes auch für Besucher haben. Aufgabe des UVP-Berichts ist es, die erheblichen Auswirkungen auf die genannten Bestandsfunktionen - d. h. Be- und Entlastungen - zu ermitteln und zu bewerten.

Neben den Wohngebieten nehmen, insbesondere innerhalb des betreffenden Teiles des Bayerischen Waldes, auch Flächen für die Erholung und Freizeitnutzung einen wichtigen Stellenwert in unserer heutigen Gesellschaft ein. Letzteren kommt in einer Tourismusregion wie dem Bayerischen Wald eine besondere Bedeutung zu.

Entsprechend der im Falle des Schutzgutes Mensch geltenden Umweltqualitätsziele werden folgende **Schutzziele** für den UVP-Bericht bearbeitet:

- 1. Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse**
- 2. Erhaltung von Flächen für die Nah- und Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung**

8.1.1 Darstellung und Beurteilung der zu erwartenden Auswirkungen

8.1.1.1 Für das Schutzziel Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Gebäude mit Wohnfunktionen gibt es innerhalb der geplanten Erweiterungsflächen nicht. Relevante Wirkungen für dieses Schutzziel sind nicht erkennbar.

8.1.1.2 Für das Schutzziel Erhaltung von Flächen für die Nah- und Ferienerholung und sonstige Freizeitgestaltung

Die beabsichtigte Änderung der Nationalparkverordnung wird sowohl Auswirkungen auf das gegenwärtige und künftige Erholungspotenzial als auch auf die Erholungsmöglichkeiten bzw. auf Art und Umfang von Erholungsinfrastruktureinrichtungen haben. Mit der Nationalparkerweiterung und -arrondierung sowie der Auflösung der noch verbliebenen Entwicklungszonen werden sich zusätzliche Möglichkeiten für das Landschaftserleben und die Naturerfahrung, für die Umweltbildung und Information sowie mit den vorgesehenen neuen Infrastruktureinrichtung für barrierefreie Besucherangebote ergeben.

Laut der Waldfunktionskarte (Onlineangebot des StMELF via BayernAtlas) weist insbesondere das Waldgebiet beidseits der St. 2127 Erholungsfunktion auf. Im Bereich der künftigen Erweiterungsfläche umfasst dies die sog. Teufelshänge, den Buchmühlkopf, die Teufelsbachklause, den Sandberg und Teile des Finsterauer Filzes. Weiterhin weist, laut der Planung, der Wald beidseits des Teufelsbaches im Abschnitt zwischen Hammersäge und Hammerklause Erholungsfunktionen auf.

Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen: Negative Auswirkungen auf die Nah- und Ferienerholung sowie die sonstige Freizeitgestaltung sind nicht gegeben. Das bestehende Wegenetz im Bereich der Erweiterungs- und Arrondierungsflächen bleibt grundsätzlich erhalten. Dies gilt auch für bestehende Langlaufloipen. Die Zufahrtsbeschränkungen für die Staatsstraße zu den Fahrzeiten des sog. „Igelbusses“ gelten bereits gegenwärtig. Auch hier wird keine Änderung gegenüber der Ist-Situation eintreten.

Abschätzung der zu erwartenden Chancen: Innerhalb des größeren Erweiterungsgebietes verteilt finden sich zahlreiche Örtlichkeiten und Gebiete, die als attraktiv für Erholungssuchende eingestuft werden können. Hierzu zählen insbesondere die Moorlandschaft und die Moorlebensräume im Bereich des Finsterauer Filzes sowie die kulturhistorisch bedeutsamen Anlagen der Teufelsbachklause und der Hammerklause. Durch die vorgesehenen neuen, nationalparkkonformen Erholungseinrichtungen (vgl. Kap. 2.3) wird sich das Erholungsangebot für die Besucher noch verstärken. Durch die vorgesehenen barrierefreien Maßnahmen wird ein breiteres Publikum angesprochen. Gleichzeitig dienen diese Einrichtungen der Besucherlenkung (siehe Pos. 8.1.2).

Abschätzung „Grenzüberschreitendes Potenzial“: Unmittelbar am Ende der St. 2127, zwischen bestehendem Nationalparkgebiet und dem vorgesehenen Erweiterungsgebiet liegt die „Landesgrenze Teufelhänge“. Auf tschechischer Seite gibt es unweit der Landesgrenze (ca. 400 m entfernt) ein Hotel. Auf deutscher Seite fährt der sog. Igelbus und auch auf tschechischer Seite verkehrt ein Bus jeweils bis unmittelbar zur Grenze hin. Damit besteht gegenwärtig bereits Potenzial für grenzüberschreitende Synergien bzw. grenzüberschreitendes Potenzial für Erholungssuchende und Erholungseinrichtungen, das im Rahmen der vorgesehenen Erweiterung gestärkt und ausgebaut werden kann.

8.1.2 Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung und zum Ausgleich

Besucherlenkung findet über bestehende und neu geplante Infrastruktureinrichtungen statt, die ein barrierefreies Naturerleben ermöglichen. Die entsprechenden Angebote werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Nationalparkverwaltung kommuniziert.

8.1.3 Bewertung der Auswirkungen im Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch sind keine relevanten Auswirkungen oder Veränderungen im Hinblick auf den Schutzgutbelang „Erhaltung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ erkennbar.

In Bezug auf den Schutzgutbelang „Erholen“ sind deutlich positive Auswirkungen im Hinblick auf erholungsrelevante Funktionen abzusehen. Das Gebiet besitzt hohes Erholungspotenzial mit landschaftlich attraktiven Räumen. Maßnahmen zur Ergänzung der Erholungsinfrastruktur und zur Besucherlenkung sind vorgesehen.

8.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Schutzgut "Tiere und Pflanzen" geht es um den Schutz der Lebensgemeinschaften und Lebensräume wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere. Dabei sind die Auswirkungen auf Lebensräume von Tieren und Pflanzen zu betrachten als auch Auswirkungen auf das biotische Wirkungsgefüge.

Die Bedeutung des Schutzgutes "Tiere und Pflanzen" innerhalb des Umweltberichts spiegelt sich auch in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG wider:

„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, [...]

Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.“

Aus dieser gesetzestextlichen Formulierung wird folgendes **Schutzziel** für das Schutzgut Tiere und Pflanzen abgeleitet:

Schutz wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere sowie deren Lebensgemeinschaften und Lebensräume in ihrer biologischen Vielfalt

8.2.1 Darstellung und Beurteilung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen

Ein grundlegender Zweck des Nationalparks ist es „...die ungestörte Dynamik der Lebensgemeinschaften zu gewährleisten...“ (vgl. § 24 BNatSchG und § 3 Abs. 1 NPVO). Damit ist der Schutzzweck des Schutzgutes Tiere und Pflanzen eine grundsätzliche Zielsetzung der Nationalparkverordnung. Abzusehen ist demnach eine Ergänzung und Stärkung bestehender Lebensräume und Lebensraumkomplexe sowie das Zulassen natürlicher Prozesse und natürlicher Dynamik (= Prozessschutz).

Im Hinblick auf die zahlreichen kleineren Arrondierungsflächen kann, gemäß Auskunft der Nationalparkverwaltung, festgestellt werden, dass diese fast ausschließlich im Randbereich (Managementzone) sowie in der Erholungszone des Nationalparks liegen, so dass hier ein ggf. naturschutzfachlich erforderliches Management weiterhin möglich ist. In den dortigen Wäldern erfolgt das Borkenkäfermanagement nach naturschutzfachlicher Beurteilung. Eine Verschlechterung aus naturschutzfachlicher Sicht ist daher nicht zu besorgen. Sofern sich die kleineren Arrondierungsflächen in einem ökologisch ungünstigen Zustand befanden, wurden z. T. bereits Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt. Wo dies immer gegenwärtig noch der Fall ist, können (Renaturierungs-)Maßnahmen auch künftig umgesetzt werden. Ein Teil der Flächen im Managementbereich des Nationalparks spielt laut Auskunft der Nationalparkverwaltung gerade im Hinblick auf den Schutz seltener/geschützter Arten (wie z. B. Waldbirkmaus, Große Moosjungfer) oder Lebensräume (wie z. B. Grauerlen-Wälder) bereits gegenwärtig eine bedeutende Rolle.

Die größere Arrondierungsfläche weist bereits heute bedeutsame Waldbestände mit hohem naturschutzfachlichem Wert auf. Insbesondere die Waldbestände im westlichen Teil zeigen unterschiedliche Sukzessionsstadien. Die Tendenz zur Entwicklung reiferer Bergmischwaldbestände ist deutlich sichtbar. Darauf deuten auch die Bestände mit Altbuchen, Fichten und Tannen hin. In dem östlichen Teil der Erweiterungsfläche stocken noch Altersklassenbestände mit dominierender Fichte und eingeschränkteren Habitatfunktionen bzw. -qualitäten.

Darüber hinaus sind im Hinblick auf ihren naturschutzfachlichen Wert die Hoch- und Übergangsmoore, wie z.B. das Finsterauer Filz, und die Bachsysteme mit den Bachauen zu nennen.

Für zahlreiche seltene und geschützte Tierarten wie z.B. Auerwild, Haselhuhn, Kreuzotter, Hochmoorgelbling, Dreizehenspecht oder Habichtskauz besteht bereits gegenwärtig Lebensraumpotenzial bzw. gibt es bereits Nachweise (vgl. Kap. 5.3 – Beschreibung der Bestandssituation).

Die Bestandssituation ist deshalb schon im gegenwärtigen Zustand naturschutzfachlich von hohem Wert. Einzig die fichtendominierten Bestände im Osten der Erweiterungsflächen benötigen noch Zeit, um sich in standortgemäße Bergmischwaldbestände gemäß der potenziell natürlichen Vegetation mit Buche, Tanne und Fichte zu entwickeln.

Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen – größere Erweiterungsfläche: Im Zuge der Nationalparkerweiterung ist auch die Erweiterung des Angebots für Erholungssuchende vorgesehen (vgl. hierzu auch Kap. 2.3). Mögliche Beeinträchtigungen können sich hierbei durch Flächenbeanspruchungen zur Realisierung der Einrichtungen sowie durch nutzungsbedingte Störeinflüsse ergeben, die mit einer verstärkten Erholungsnutzung einhergehen können.

Laut Auskunft der Nationalparkverwaltung orientiert sich die vorgesehene Besucherinfrastruktur an dem vorhandenen Wegesystem. Wege- und Loipenerweiterungen sind nicht vorgesehen. Für einzelne punktuelle Angebote im Bereich Wistlberg und

dessen Umgebung, die über bestehende Infrastruktureinrichtungen hinausgehen, sind gezielte Fachplanungen sowie im Rahmen der Erfordernis rechtliche Verfahren vorgesehen (Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes zur Prüfung der naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen bzw. der erforderlichen Minimierungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen, Antrag auf Befreiung von der NP-Verordnung).

Hinsichtlich des möglichen, vom Besucherverkehr ausgehenden Störpotenzials können folgende Abschätzungen getroffen werden:

Als besonders störungsempfindliche und gleichermaßen seltene, sowie nach europäischem Recht geschützte Tierart ist das Auerwild hier maßgeblich zu betrachten. Die Tiere weichen vor Wanderern aus und halten ca. 300 bis zu 500 m Distanz zu Menschen. Innerhalb des künftigen Erweiterungsbereiches gibt es für die Tiere wichtige Habitatelemente wie Schlafbäume. Diese sind bekannt und können bei der künftigen Besucherlenkung entsprechend berücksichtigt und geschont werden.

Abschätzung zum vorgesehenen Management durch die Nationalparkverwaltung:

Die zukünftige größere Erweiterungsfläche im Osten des bestehenden Nationalparks soll schwerpunktmäßig durch drei größere Managementpakete gekennzeichnet sein. Diese umfassen Wildtiermanagement (vgl. Kap. 8.7.1: Schutzgut Sachgüter - Wald), (aktiven) Naturschutz sowie fortwährendes Borkenkäfermanagement (vgl. Kap. 8.7.1: Schutzgut Sachgüter - Wald). Insbesondere im Schutzgut Tiere und Pflanzen relevant ist der (aktive) Naturschutz:

Eine Vielzahl wertvoller Lebensraumtypen kennzeichnen den bisherigen Nationalpark Bayerischer Wald. Während in die Naturzone als Kernbereich des Nationalparks nicht eingegriffen wird - weder unterstützende noch regulierende Maßnahmen -, finden in den Randbereichen teilweise aktive, den Naturschutz unterstützende Maßnahmen statt. Darunter können eine Vielzahl von Maßnahmen fallen, wie etwa das Ausbringen von Totholz als wertvoller Lebensraum für verschiedenste Arten oder das Renaturieren von einst trockengelegten Mooren. Dieser aktivierende Naturschutz in den Randbereichen des Nationalparks, die voraussichtlich wesentliche Flächenanteile innerhalb der Erweiterungsfläche umfassen werden, eröffnet die Möglichkeit, gezielte Maßnahmen für gefährdete Arten (z. B. Auerhuhn, Haselhuhn) oder Lebensraumtypen (z. B. Moore) zu ergreifen.

Abschätzung zu möglichen grenzüberschreitenden Wirkungen:

Insbesondere für störungsempfindliche Arten und / oder Arten mit großen Raumanprüchen ist es absehbar, dass sich die Lebensraumqualität auch über die Landesgrenze hinweg positiv entwickeln wird. Insbesondere die Reviere von Arten wie Auerhuhn, Haselhuhn oder dem Luchs erstrecken sich in die größere Erweiterungsfläche hinein bzw. von dort in die angrenzenden Gebiete auf Seiten der Tschechischen Republik.

8.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich

Als Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind in diesem Schutzgut die Berücksichtigung der von der Nationalparkverwaltung vorgesehenen Maßnahmen zur Minimierung bei der Planung und Platzierung der ergänzenden Erholungsinfrastruktureinrichtungen im Bereich Wistlberg und Umgebung sowie Maßnahmen zur gezielten Besucherlenkung unter Berücksichtigung der aktuellen (Teil-)Lebensräume der re-

levanten Arten, insbesondere des Auerhuhns anzuführen. Auf die erforderlichen naturschutzfachlichen /-rechtlichen Begleitplanungen für die neuen Infrastruktureinrichtungen und gegebenenfalls erforderliche Genehmigungs-/Befreiungsverfahren wird verwiesen.

8.2.3 Bewertung der Auswirkungen im Schutzgut Tiere und Pflanzen

Insgesamt sind im Schutzgut Tiere und Pflanzen erheblich positive Auswirkungen zu prognostizieren. Dies ist insbesondere im Schutzzweck eines Nationalparks begründet.

Einzelne mögliche Einschränkungen können sich für störungsempfindliche Tierarten, wie insbesondere das Auerhuhn, ergeben. Eine gewisse (graduelle) Verschlechterung des Lebensraumes für das Auerhuhn im Zusammenhang mit der Erweiterung bei Mauth-Finsterau und der zu erwartenden Besucherzahlsteigerung kann nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden. Vom Menschen ausgehende Störeinflüsse können jedoch durch geeignete Maßnahmen hinreichend minimiert bzw. vermieden werden (Lenkungsmaßnahmen z. B. durch Errichten von Aussichtsplattformen fernab bekannter Ruheplätze).

Insgesamt sind keine erheblich negativen Auswirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen erkennbar.

Erwähnenswert sind an dieser Stelle auch die zu erwartenden grenzüberschreitenden Positivwirkungen aufgrund der Lage der größeren Erweiterungsfläche entlang der Grenze zur Tschechischen Republik.

8.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Der Boden ist die an der Erdoberfläche entstandene, mit Luft, Wasser und Lebewesen durchsetzte Verwitterungsschicht aus mineralischen und organischen Substanzen, die sich unter Einwirkung aller Umweltfaktoren (Ausgangsgestein, Relief, Klima, Vegetation, Wasser, anthropogene Bewirtschaftung) während langer Zeiträume gebildet hat. Der Boden ist ein immobiles, unvermehrbares, aber leicht zerstörbares Naturgut, das sich - wenn überhaupt - nur in von Menschen nicht überschaubaren Zeiträumen regenerieren kann.

Dem Vorsorgeprinzip kommt daher im Bodenschutz besondere Bedeutung zu. Dies wird durch das Gesetz zum Schutz des Bodens - BBodSchG - deutlich gemacht. Zweck dieses Gesetzes ist es "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen." (§ 1 BBodSchG)

Unterstützt wird dieses Gesetz durch die Aussage im § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG, "Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Daher ergibt sich folgendes **Schutzziel**:

Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen

8.3.1 Darstellung und Beurteilung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen

Vorwiegend sind positive Auswirkungen für Böden und Bodenbildungsprozesse abzu-sehen. Diese können folgendermaßen zusammengefasst werden:

Der Verbleib von Biomasse im Ökosystem fördert den Humusaufbau und damit das Nährstoffpotential und die Wasserhaltekapazität der Böden. Sie bewirkt maximalen Erosionsschutz.

Ein Nicht-Kahlschlagen von Wäldern begründet in jedem Fall eine positive Auswirkung auf die Bodenbildungsprozesse und, durch den Aufbau von lebender Biomasse bei gleichzeitig langsamem Abbau von Totholz, auf die Klimaschutzfunktionen (positive Kohlenstofffixierungsbilanz).

Langfristig gesehen können künftig natürliche Bodenbildungsprozesse auch in denjenigen Teilbereichen stattfinden, die gegenwärtig mit Fichten-Altersklassenwald und den damit einhergehenden Versauerungsprozessen bestockt sind.

Bereits durchgeführte und künftig noch vorgesehene weitere Maßnahmen zur Moorrenaturierung haben positive Auswirkungen auf seltene und schützenswerte Moorböden und ebenfalls auf den Klimaschutz.

Im Schutzgut Boden sind negative Auswirkungen in direktem Zusammenhang mit der Verordnungsänderung nicht erkennbar. Allenfalls mittelbare negative Auswirkungen in wahrscheinlich (sehr) geringem Ausmaß in Form von Neuversiegelungen und Überbauungen zur Errichtung der neuen Erholungsinfrastruktureinrichtungen sind absehbar. Im Wesentlichen greifen die vorgesehenen Einrichtungen schon bestehende Infrastrukturen auf. Ein erhebliches Ausmaß können diese kleinräumigen Wirkungen jedoch nicht erreichen.

8.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich

Da keine direkten negativen Wirkungen im Zusammenhang mit der Verordnungsänderung erkennbar sind, besteht keine Relevanz für derartige Maßnahmen.

Hinsichtlich der allenfalls möglichen mittelbaren Wirkungen bestehen folgende Möglichkeiten:

Möglichkeiten für Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind in geringem Umfang bei der Planung der neuen Erholungsinfrastruktureinrichtungen gegeben, indem darauf geachtet wird, neue Versiegelung und Überbauungen auf ein sinnvolles und unvermeidbares Mindestmaß zu begrenzen. In geringem Umfang auch deshalb, da voraussichtlich in vielen Fällen ohnehin bereits bestehende Infrastrukturen aufgegriffen werden.

Lokal könnten sogar Entsiegelungsmaßnahmen zum Tragen kommen, wie beispielsweise Erhebung der bestehenden forstlichen Infrastruktur und anschließende Prüfung der Rückbau-/ Rekultivierungsmöglichkeiten (gem. Hinweis des BN im Rahmen des vorauslaufenden Scoping-Prozesses).

8.3.3 Bewertung der Auswirkungen im Schutzgut Boden

Bei Betrachtung aller möglichen Wirkungen können insgesamt im Schutzgut Boden positive Wirkungen prognostiziert werden.

8.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Grund- und Oberflächenwasser stellen neben dem Boden einen weiteren unverzichtbaren, in Menge und Qualität von menschlichen Aktivitäten jedoch gefährdeten Bestandteil des Naturhaushalts dar. Aus diesem Grund sind im § 5 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz und dem § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG Umweltqualitätsziele für das Grund- und Oberflächenwasser formuliert.

§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG:

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

3. Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,

Zur Herleitung der Schutzziele für die Umweltvorsorge sind mehrere Funktionen des Wassers von Bedeutung, die in der Regel im Rahmen des Umweltberichts zu behandeln sind. Zur Sicherung der hier relevanten Funktionen werden als **Schutzziele** definiert:

Reinhaltung und Erhaltung der Eigenschaften der Oberflächengewässer

Sicherung der Qualität und Quantität des Grundwassers

8.4.1 Darstellung und Beurteilung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen

8.4.1.1 Für das Schutzziel Reinhaltung und Erhaltung der Eigenschaften des Oberflächengewässers

Gemäß der für den Teufelsbach vorliegenden Gewässerstrukturkartierung (LfU) ist dieser bereits gegenwärtig auf überwiegender Länge innerhalb des Erweiterungsgebietes als unverändert bis gering verändert eingestuft und kann demnach als natürliches bzw. naturnahes Fließgewässer charakterisiert werden. Ebenso dürfte dies für die Bestandsituation für die überwiegenden Lauflängen der weiteren kleinen Quellbäche im Gebiet zutreffen. Nennenswerte Auswirkungen in negativer Form für Oberflächengewässer durch die Verordnungsänderungen sind nicht erkennbar. Die gewissen morphologischen Vorbelastungen, die die Triftnanlagen und Staubereiche darstellen, bleiben voraussichtlich aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung dieser Anlagen, unabhängig von der Verordnungsänderung, bestehen.

Laut der Rückmeldung des WWA Deggendorf (im Rahmen des vorauslaufenden Scoping-Prozesses) steht die Erweiterung des Nationalparks Bayerischer Wald im Einklang mit wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen wie z.B. Zulassen natürlicher Gewässerdynamik und -entwicklung, Erhalt der biologischen und chemischen Gewässereigenschaften.

Ergänzende Anmerkungen zum Thema Hochwasserrisiken:

Laut Auskunft der Nationalparkverwaltung wurde einzig bei der Fläche entlang des renaturierten Schleicherbachs in der Vergangenheit die Gefahr von gefährlichen Rückstaus bei Hochwasserereignissen diskutiert. Als Vorsorge wurden in Absprache mit dem WWA Deggendorf zusätzliche Flutmulden zur Hochwasserentlastung angelegt. Die Freihaltung der Flutmulden ist durch die Lage in der Managementzone auch zukünftig möglich.

8.4.1.2 Für das Schutzziel Sicherung der Qualität und Quantität des Grundwassers

Auswirkungen auf den Grundwassererhalt sind nicht erkennbar, da die wesentlichen Treiber der Grundwasserneubildungsrate das Niederschlagsgeschehen (Menge und saisonale Verteilung) und der Wasserverbrauch durch Verdunstung in die Atmosphäre sind. Ein Nicht-Kahlschlagen von Wäldern begründet in jedem Fall eine positive Auswirkung. Wie für den Nationalpark und Böhmerwald gezeigt, wirkte, laut Auskunft der Nationalparkverwaltung, das Störungsregime durch Rückgang der Verdunstung günstig auf Abfluss und Grundwasserneubildung und kompensierte so den Rückgang durch Klimaänderungen in ungestörten Wäldern (BERNSTEINOVA 2015, BEUDERT ET AL. 2018). Die Grundwasserqualität war ebenfalls nicht beeinträchtigt, weder nach Borkenkäferbefall (BEUDERT ET AL. 2014), noch nach Windwurf (GEORGIEV ET AL. 2021). Positive Auswirkungen (z.B. Wasserrückhalt / -speicher) fallen auf den kleinen Flächen eher gering aus, runden aber den Effekt des Nationalparks allgemein ab.

Ergänzende Anmerkungen zum Thema Trinkwasserschutzgebiet:

Innerhalb des größeren Erweiterungsgebietes liegen die Fassungsgebiete der Quellen für die Wasserversorgung der Gemeinde Mauth. Teile der Schutzzonen II und III liegen im bereits bestehenden Nationalpark. Laut Auskunft des WWA Deggendorf im Rahmen des Scoping-Prozesses handelt es sich um die einzige Wassergewinnungsanlage der Gemeinde Mauth. Analog den Regelungen für das bestehende Nationalparkgebiet besteht Bestandsschutz für die Nutzung der gemeindlichen Wasserquellen auch im Nationalparkerweiterungsgebiet. Dies schließt die Erhaltung der Zugänglichkeit der Quellen sowie notwendige Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen ein. Wasser- und naturschutzrechtliche Verfahren sind im Rahmen der rechtlichen Erfordernisse wie bisher durchzuführen.

8.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich

Für den Schutzgutbelang des Grundwassers ist kein Erfordernis für diesbezügliche Maßnahmen erkennbar.

Für Oberflächengewässer werden potentiell mögliche, künftige Entlastungsmaßnahmen bzw. Aufwertungsmaßnahmen gesehen (gem. Rückmeldung des Bund Naturschutz im Rahmen des Scoping-Prozesses), in dem bestehende Durchlass- und Querbauwerke an den Fließgewässern in ihrer tatsächlichen Notwendigkeit betrachtet und analysiert werden. Es wird eine Bedarfsbeurteilung für einzelne Durchlässe im Bereich der querenden Forststraßen angeregt und vorgeschlagen, die querenden Bauwerke möglichst zurückzubauen und Furten zur Querung der Gewässer zu nutzen.

8.4.3 Bewertung der Auswirkungen im Schutzgut Wasser

Die Prüfung der vorhandenen Bestandsinformationen sowie der in diesem Schutzgut möglichen Wirkprozesse zeigen keine Hinweise auf die Möglichkeit des Eintretens von Verschlechterungen für die Schutzziele durch die Verordnungsänderung. Vielmehr entfaltet sich ein Potenzial für weitere eigendynamische sowie aktiv vorgenommene Aufwertungsprozesse und damit positive Auswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Wasser.

8.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

In Bezug auf die Verordnungsänderung können die folgenden drei Wirkfaktoren benannt und betrachtet werden:

Was die Lufttemperatur betrifft, ist im Rahmen der Nationalparkerweiterung mit keiner negativen Auswirkung zu rechnen. Die größere Erweiterungsfläche ist bereits mit Nadel- und Mischwald bestockt und wird es auch im Rahmen der Ausweisung als Nationalpark bleiben. Eine prognostizierte Transformation vom Nadel- hin zum vermehrten Mischwald wird zu keinen relevanten Veränderungen im Zusammenhang mit Lufttemperatur bzw. lokalem Klima führen, denn die Flächen waren bisher auch überwiegend von Wald bedeckt.

Es ist auch mit keiner erheblichen Veränderung der Kaltluftzufuhr bzw. des Kaltluftabflusses zu rechnen, da die Waldstruktur der Erweiterungsfläche nicht erheblich verändert wird.

Auch bei der Konzentration der Luftschadstoffe ist von keinen wesentlichen Veränderungen auszugehen. Zwar ist vereinzelt mit Schadstoffemissionen, beispielsweise durch den Igelbus oder privaten Verkehr zu rechnen, doch halten sich diese in bisherigem Rahmen und sind auf wenige Wege begrenzt.

Eine wesentliche Veränderung gegenüber der aktuellen Situation ist deshalb im Zusammenhang mit dem Schutzgut Klima und Luft nicht erkennbar.

8.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Die heutigen Landschaften sind das Ergebnis eines langandauernden Überformungsprozesses und zeugen mit ihren Erscheinungsformen von geologischen Abläufen, von klimatischen Veränderungen, von der Vegetationsgeschichte, aber letztlich auch von Nutzung durch den Menschen. Zur Landschaft gehören daher einerseits die Oberflächengestalt und natürliche Landschaftselemente wie z. B. Gewässer und Gehölzbestände, andererseits auch spezifische Nutzungsmerkmale menschlichen Einflusses (z. B. Landnutzungsformen, Siedlungsformen).

Für den Umweltbericht leitet sich das Schutzziel für das Schutzgut "Landschaft" aus dem § 1 Abs. 4 BNatSchG ab, in dem als ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft vorgeschrieben ist. Der Begriff der Landschaft impliziert dabei sowohl die Naturlandschaften, als auch historisch gewachsene Kulturlandschaften.

Als **Schutzziel** wird daher formuliert:

Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes

8.6.1 Darstellung und Beurteilung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen

In der Waldfunktionskarte ist der Wald im Bereich des sog. Finsterauer Filzes sowie beidseits des Teufelsbachs im Abschnitt zwischen Hammersäge und Hammerklause als Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Baumbestand dargestellt.

Im westlichen Teil der größeren Erweiterungsfläche, westlich der Hammerklause, weist der Waldbestand bereits gegenwärtig zahlreiche naturnahe Aspekte und damit ein vielfältiges und ansprechendes Landschaftsbild auf. Östlich der Hammerklause dominiert Altersklassenwald bzw. dichter Wald mit hohem Fichtenanteil. Durch Zulassen natürlicher und dynamischer Prozesse ist mittel- bis langfristig auch in diesem Teilbereich die Entwicklung hin zu abwechslungsreichen und differenzierten Waldbeständen und damit eine Positivwirkung im Landschaftsbild zu prognostizieren.

Die zahlreichen kleinen Arrondierungsflächen sind durch die auf den Flächen bestehenden naturnahen Vegetationsbestände bzw. die naturnahen Lebensraumausstattungen geprägt und tragen deshalb bereits gegenwärtig zur Vielfalt und Schönheit des jeweiligen Landschaftsausschnittes bei.

8.6.2 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich

Möglichkeiten oder gar ein Erfordernis für derartige Maßnahmen, die sich im Falle der Verordnungsänderung ergeben, ist nicht erkennbar.

In Hinblick auf die in Zusammenhang mit der Verordnungsänderung stehende mittelbare Wirkung, der vorgesehenen Ergänzung der Erholungsinfrastruktur, ist das örtliche Landschaftsbild bei der Gestaltung bzw. Einpassung der geplanten neuen Infrastruktureinrichtungen im Bereich der größeren Erweiterungsflächen in die landschaftliche Umgebung zu berücksichtigen (d. h. beispielsweise: landschaftsgerechte Materialwahl und Gestaltung sowie räumliche Einbindung der vorgesehenen Anlagen).

8.6.3 Bewertung der Auswirkungen im Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild der zukünftigen Erweiterungsflächen wird bereits durch eine weitestgehend naturnahe und vielfältige Ausprägung bestimmt, die in Folge der Ausweisung als Nationalpark noch gefördert. Es ist von keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild auszugehen. Vielmehr sind durch das Zulassen eigen-dynamischer Prozesse und naturnahen Vegetationsentwicklungen weitere Positivwirkungen im Landschaftsbild, im Hinblick auf die landschaftliche Vielfalt und der für den Nationalpark charakteristischen landschaftlichen Eigenarten, zu erwarten.

8.7 Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind als Zeichen menschlicher Zivilisation in alle Lebensbereiche eingebunden.

Was im Sinne des Umweltberichts einerseits als schützenswertes Kulturgut gilt, lässt sich anhand der Leitlinien beantworten, die durch die Gesetze "zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler" (DSchG) und "über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur" (BayNatSchG) vorgegeben sind. Das Denkmalschutzgesetz definiert in Art. 1 (1):

"Denkmäler sind vom Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt."

Aus diesen Überlegungen ergibt sich folgendes Schutzziel:

Erhaltung von Denkmälern

Dies umfasst in erster Linie bekannte Bau- und Bodendenkmäler.

Der Begriff des kulturellen Erbes geht jedoch weiter und umfasst auch Kulturlandschaften mit ihren belebten und unbelebten Elementen (vgl. Anl. 4 Nr. 4 lit. b) UVPG). Die spezifische Eigenart einer jeden traditionellen Kulturlandschaft hat sich über lange Zeiträume entwickelt und ist aus der menschlichen Nutzung heraus entstanden, die auf der Grundlage der naturräumlichen Gegebenheiten wie Relief, Klima und Boden erfolgt ist. Daher ist weiterhin folgendes Schutzziel Bestandteil dieses UVP-Berichts: Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaft und der kulturellen Werte

Neben den in den vorhergegangenen Abschnitten behandelten Schutzgütern sind gemäß UVPG auch Sachgüter im UVP-Bericht zu berücksichtigen.

Für das Schutzgut "Sachgüter" lassen sich folgende **Schutzziele** ableiten:

Erhaltung des Waldes und Sicherung seiner Funktionen

Erhalt und Stärkung des touristischen Wertes der Region

8.7.1 Darstellung und Beurteilung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen

8.7.1.1 Für das Schutzziel Erhaltung von Denkmälern

Der Erhalt kulturhistorisch bedeutsamen Triftanlagen (Teufelsbachklause und Hammerklause) insgesamt und folglich damit auch der Erhalt des amtlich registrierten Baudenkmals (Trift und Pfad der Teufelsbachklause) ist im Zweck der Nationalpark-VO unter § 3 Abs. 2 Nr. 3 festgelegt. Negative Auswirkungen auf bekannte Baudenkmäler und weitere kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke durch die Erweiterung des Nationalparks sind demnach nicht absehbar.

Erheblich negative Auswirkungen auf das bekannte Bodendenkmal im westlichen Teil der größeren Erweiterungsfläche sind ebenfalls nicht erkennbar.

Weitere mögliche Wirkpfade im Zusammenhang mit registrierten Denkmälern sind nicht erkennbar.

8.7.1.2 Für das Schutzziel Sicherung der charakteristischen Kulturlandschaft und der kulturellen Werte

Da die Arrondierungsflächen fast ausschließlich in der Management- und Erholungszone des Nationalparks liegen werden und ein notwendiges Management damit weiterhin möglich ist, werden kulturlandschaftlich geprägte Arrondierungsflächen nach der Ausweisung als Nationalpark weiterhin kulturwirtschaftlich gepflegt. Dies ist auch im Sinne der Nationalparkverordnung. Laut § 3 Abs. 2 Satz 3 ist der Zweck des Nationalparks u. a. „kulturhistorisch wertvolle Flächen und Denkmale wie Weideschachten, ehemalige Glashüttenstandorte, Triftklausen und Triftkanäle in ihrer typischen Ausprägung zu erhalten“. Von besonderer Bedeutung ist dieser Aspekt vor allem für die artenreichen Offenlandflächen, z. B. in der Bachaue des Reschbaches.

8.7.1.3 Für das Schutzziel Erhaltung des Waldes und Sicherung seiner Funktionen

Bezüglich der Entwicklungszonen im Norden des Nationalparks sind Umweltauswirkungen zu erwarten, die mit einer Änderung der Regelung des Borkenkäfermanagements einhergehen. So weisen Borkenkäferbekämpfungsmaßnahmen in den aktuellen Entwicklungszonen des Nationalparks aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht durchaus auch kritische Aspekte auf. So kommt es insbesondere in Folge von Borkenkäfermaßnahmen gerade auf größeren Befallsflächen zu Kahlschlägen und einer Entnahme der Käferbäume, wodurch z. B. Bodenschäden durch schwere Erntemaschinen, und dadurch Erosionsschäden, hinterlassen werden. Mit Inkrafttreten der Ordnungsänderung wird es zu einer vollständigen Auflösung der Entwicklungszonen und deren Überführung in die Naturzone (größtenteils) sowie die Erholungszone und den Randbereich (zu einem kleinen Anteil) kommen. Der Verzicht auf die Borkenkäferbekämpfung (die immer einen Eingriff in die Natur bedeutet) auch im dann erweiterten Teil der Naturzone führt zu einer Vielzahl (wald-)ökologischer Verbesserungen. Die zukünftige größere Erweiterungsfläche des Nationalparks soll, laut Auskunft der Nationalparkverwaltung, schwerpunktmäßig durch drei größere Managementpakete gekennzeichnet sein. Diese umfassen Wildtiermanagement, aktiven Naturschutz (relevant für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und dort berücksichtigt; vgl. Kap. 8.2) sowie fortwährendes Borkenkäfermanagement, jeweils mit räumlicher Differenzierung.

Wildtiermanagement

Um einer zu hohen Verbissbelastung entgegenzuwirken, wird in den Randbereichen des Nationalparks der Wildbestand durch Jagd reguliert. Diese Maßnahme dient auch dem Schutz angrenzender Privatwälder. In der Naturzone wird nicht bejagt. Ein gewisser Teil der Erweiterungsfläche wird dauerhaft als Randbereich ausgewiesen sein, weshalb in Kombination mit der Tatsache, dass im angrenzenden Wirtschaftswald auch bejagt wird, keine zusätzlichen Verbissbelastungen für die angrenzenden Wirtschaftswälder zu erwarten sind.

Ergänzende Anmerkung

Die im Rahmen des vorauslaufenden Scoping-Prozesses vom Bayerischen Jagdverband vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise zum Wildtiermanagement betreffen Details zur tatsächlichen Umsetzung eines Teilaspektes der Nationalparkverordnung. Maßgebliche umweltrelevante Wirkungen, die im Rahmen eines Umweltberichtes zu berücksichtigen wären, werden darin jedoch nicht gesehen. Die vorgebrachten Details zum Jagdmanagement können im Rahmen des Weiteren Verfahrens an die Nationalparkverwaltung übermittelt werden.

Borkenkäfermanagement

In dem Randbereich der Erweiterungsfläche wird dauerhaft Borkenkäfermanagement betrieben. Zudem haben Studien (LWF, 2015) gezeigt, dass kein großräumig gerichteter Befallsdruck vom Nationalparkinneren auf den Außenbereich ausgeht und dass 95 % des neuen Borkenkäferbefalls innerhalb von 500 m um den Quellbefall stattfinden.

Infolge der beabsichtigten Auflösung der Entwicklungszonen wird sich dort die Zeit der Borkenkäferbekämpfung im Vergleich zur ursprünglichen Vorgabe der Nationalparkverordnung um bis zu sechs Jahre verkürzen. Bereits heute sind 72,3 % der Gesamtfläche des Nationalparks Bayerischer Wald als Naturzone ausgewiesen. Das bedeu-

tet, dass lediglich eine Fläche von 2,7 % (ca. 830 ha) der Gesamtfläche des bestehenden Nationalparks noch zur Naturzone werden muss, zuzüglich des prozentualen Anteils, der mit der Ausweisung der Erweiterungsfläche einhergeht. Ein erhöhter Befallsdruck durch den Borkenkäfer aus dem Nationalpark heraus ist auszuschließen, da eine Fortführung des Borkenkäfermanagements in den Randbereichen des Nationalparks gewährleistet wird.

8.7.1.4 Für das Schutzziel Erhalt und Stärkung des touristischen Wertes der Region

Das größere Erweiterungsgebiet kann als bedeutsam für den touristischen Wert bzw. als Wertsteigerung im Hinblick auf touristische Qualitäten der Region angesehen werden. Maßgeblich hierfür sind die örtlich naturnahe, artenreiche und vielfältige Standort- und Lebensraumausstattung sowie die vorhandenen kulturhistorisch bedeutsamen Bauten und Anlagen anzusehen. In diesem Zusammenhang sind weiterhin die vorgesehenen Erweiterungen der Erholungsinfrastruktur relevant, die nicht zuletzt auch das bereits bestehenden grenzüberschreitende Entwicklungspotenzial weiter stärken.

8.7.2 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich

Im Hinblick auf Erhaltungsmaßnahmen an Baudenkmalern bedarf es gegebenenfalls der Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde.

Zum Schutzgutbelang der Erhaltung des Waldes und der Sicherung seiner Funktionen kann festgestellt werden, dass unter der Voraussetzung der Ausweisung eines ausreichenden Randbereiches der Schutz der angrenzenden Privatwälder vor dem Borkenkäfer gewährleistet werden kann. Ein Erfordernis weiterer Maßnahmen zur Minimierung bzw. zum Ausgleich ist hier nicht erkennbar.

8.7.3 Bewertung der Auswirkungen im Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betreffend, mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

Die möglichen Wirkungen betreffen Wälder, Kulturlandschaften sowie den touristischen Wert der Region und sind allesamt positiver Natur. Durch die Randbereiche des Nationalparks ist auch weiterhin ein qualifiziertes Borkenkäfermanagement und damit der Schutz der angrenzenden Wirtschaftswälder möglich. Die Gefahr eines gezielten Befalls aus dem Nationalpark heraus auf angrenzende Wirtschaftswälder ist laut Aussagen vorliegender Gutachten (insb. LWF 2015; Kautz et al. 2010; Kautz et al. 2011), nicht erkennbar. Weiterhin ist, langfristig gesehen, zu erwarten, dass eine natürliche Waldentwicklung einen stabilen Mischwaldbestand hervorbringt, der einer geringeren Gefahr eines Borkenkäferbefalls unterliegt.

8.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern gemäß § 2 des UVPG sind dann zu erwarten, wenn deren Dynamik und Bestand aufeinander aufbauen bzw. voneinander abhängen. Im Folgenden sind die wesentlichen, projektrelevanten Wechselbeziehungen und die daraus abgeleiteten Wechselwirkungen dargestellt:

Das Zulassen einer ungestörten dynamischen Entwicklung der Standorte und ihrer Lebensgemeinschaften innerhalb eines großflächigen Gebiets, was ein wesentlicher Zweck eines Nationalparks ist, bewirkt Wechselwirkungen zwischen nahezu allen Schutzgütern in positiver Art und Weise. Die Entwicklung von naturnahen Ökosystemen hat positive Auswirkungen auf die Erholungseignung eines Landschaftsraumes (Schutzgut Mensch), die Biodiversität (Schutzgut Tiere und Pflanzen), den Bodenaufbau (Schutzgut Boden), den Wasserhaushalt (Schutzgut Wasser – Oberflächengewässer und Grundwasser), lokalklimatische Verhältnisse und Lufthygiene (Schutzgut Klima und Luft) sowie die Ästhetik eines Landschaftsraumes (Schutzgut Landschaft). Zu gewissen Konflikten im Hinblick auf den Wechselwirkungspfad kann es im Falle einer erhöhten Erholungswirkung und damit verstärkter Frequentierung durch Erholungssuchende (Schutzgut Mensch) und dem Vorkommen von störungsempfindlichen Tierarten (Schutzgut Tiere und Pflanzen) kommen. Diese Belange sind jedoch im Rahmen der einzelnen Schutzgutbetrachtungen bereits behandelt. Geeignete Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen, insb. zur Besucherlenkung, sind möglich und seitens der Nationalparkverwaltung bereits vorgesehen.

9 Zusammenfassung aller möglichen grenzüberschreitenden Wirkungen

Die größere Erweiterungsfläche erstreckt sich entlang der Grenze zur Tschechischen Republik. Sofern grenzüberschreitende Wirkungen abzusehen sind, sind diese bereits bei der Beurteilung der Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter bzw. Untersuchungsgegenstände (Kap. 8) mit betrachtet und abgehandelt. Dieses Kapitel dient der ergänzenden und zusammenfassenden (kurzen) Darstellung aller möglichen grenzüberschreitenden Wirkungen.

Relevante grenzüberschreitende Wirkungen sind insbesondere im Falle der Schutzgüter

- Tiere / Pflanzen / Biodiversität,
- Mensch – Erholung sowie
- Sachgüter – touristischer Wert der Region abzusehen.

Insgesamt sind eine weitere Stärkung der bereits bestehenden positiven Wirkungen sowie eine Erhöhung des Potenzials für weitere gemeinsame Entwicklungsmöglichkeiten absehbar. Dies umfasst im Schutzgut Tiere und Pflanzen insbesondere die Lebensräume bzw. die Lebensraumeignung für störungsempfindliche Tierarten bzw. Tierarten mit großen Revieransprüchen wie z. B. Auerhuhn, Haselhuhn oder Luchs. Das Erweiterungsgebiet ist in seiner räumlichen Ausdehnung relativ schmal und langgezogen. Im Kontext zu dem Schutzgebiet auf Seiten der Tschechischen Republik wird die Möglichkeit eröffnet, zumindest in grenznahen Teilbereichen auch Naturzonen auszuweisen.

Die Lage des Grenzübergangs an der „Landesgrenze Teufelhänge“ am Rand der Erweiterungsfläche bietet weiterhin Potenzial für eine Erweiterung der grenzüberschreitenden Erholungsmöglichkeiten. Auf beiden Seiten fahren, jeweils bis zur Landesgrenze hin, bereits gegenwärtig Busse.

In gewissem Maße führt die Erweiterung des Nationalparks voraussichtlich auch zu einer weiteren Stärkung der Attraktivität des Gesamtgebiets, die den touristischen Wert der Region und die touristischen Vermarktungsmöglichkeiten im grenznahen und grenzübergreifenden Bereich der Erweiterungsfläche weiter fördern.

Darüber hinaus sind keine weiteren relevanten grenzüberschreitenden Wirkungen absehbar.

Negative grenzüberschreitende Auswirkungen sind nicht erkennbar.

10 Beschreibung der Methoden und Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Mit den zur Verfügung stehenden Unterlagen, Fachplänen, amtlichen Daten, Rückmeldungen von Fachbehörden und weiteren Trägern öffentlicher Belange im Rahmen des vorauslaufenden Scopingprozesses und weiteren vorauslaufenden Abstimmungen sowie insbesondere den Auskünften der Nationalparkverwaltung können die Auswirkungen der vorgesehenen Verordnungsänderung auf die Schutzgüter gem. UVPG mit hinreichender Untersuchungstiefe ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Erhebliche Schwierigkeiten traten nicht auf. Erhebliche Lücken in der Datenbeschaffung gab es nicht, fehlende Kenntnisse zur Bewertung der einzelnen Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG bestehen nicht.

11 Alternativenprüfung

Alternativenprüfung – räumliche Erweiterung

In Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung kann festgestellt werden, dass die Nationalparkerweiterung in der geplanten Form alternativlos ist. Die Erweiterungsfläche schließt nahtlos an die bestehenden Nationalparke Bayerischer Wald und Šumava (Cz) an. Auch beinhaltet die Erweiterungsfläche Teilpopulationen wertbestimmender Arten, die in beiden bestehenden Nationalparks vorkommen. Die Lebensgemeinschaften dieser Arten mit ihren Habitaten in Verbindung und in unmittelbarer räumlicher Nachbarschaft mit dem Nationalpark auf tschechischer Seite zu ergänzen und zu erweitern, ist insbesondere über die vorgesehene großflächige Erweiterung alternativlos. Eine Erweiterung an anderer Stelle würde diesen naturschutzfachlichen Mehrwert nicht ergeben und auch gemeinsame Entwicklungsmöglichkeiten mit dem Nationalpark und der Region Šumava nicht realisieren lassen.

Alternativenprüfung – inhaltliche Anpassungen

Eine Weiterführung der Borkenkäferbekämpfung im bisherigen flächigen Umfang bzw. eine lediglich schrittweise Reduktion der Borkenkäferbekämpfung in der Fläche bis zum Jahr 2027, wie gemäß der bestehenden Nationalparkverordnung vorgesehen, hätte nachteilige Auswirkungen auf den Naturhaushalt des Nationalparks. Bei dieser Alternative könnten sich die ökologischen Vorteile einer sofortigen Überführung der Entwicklungszone in die Natur- und Erholungszone nicht einstellen. Die Fortführung der Borkenkäferbekämpfung in den Entwicklungszonen und damit nicht zuletzt auch in Teilen des Hochlagenwaldes würde zu weiteren ökologischen Belastungen in diesen Bereichen führen und der in § 3 Abs. 1 der Nationalparkverordnung festgelegten Zielsetzung, das Wirken der natürlichen Umweltkräfte und die ungestörte Dynamik der Lebensgemeinschaften zu gewährleisten, widersprechen.

12 Darstellung der Überwachungsmaßnahmen

Dieses Kapitel dient der Darstellung derjenigen Überwachungsmaßnahmen, die es bedarf, um die absehbaren erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans oder Programms ergeben, zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Erhebliche negative Auswirkungen sind im Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung der Verordnung zum Nationalpark Bayerischer Wald nicht zu erwarten. Gewisse, graduelle, Beeinträchtigungen können sich allenfalls durch eine verstärkte Erholungsnutzung im Bereich von Lebensräumen störungsempfindlicher Tierarten ergeben. Für bestimmte Tierarten essentielle Habitatelemente (insb. z. B. Schlafbäume für Auerhühner) sind bekannt, so dass bereits im Vorfeld geeignete Maßnahmen zur Besucherlenkung getroffen werden können. Ein grundlegendes Erfordernis für Kontroll- bzw. Überwachungsmaßnahmen lässt sich daraus nicht begründen. Vorsorglich sollten jedoch die Besucherströme in den besonders sensiblen Teilen der Erweiterungsflächen so gesteuert werden, dass Beeinträchtigungen vermieden werden können.

13 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Gegenstand dieses Umweltberichts ist Ermittlung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen der vorgesehenen Änderung der Nationalparkverordnung. Der Umweltbericht dient als Grundlage für die behördliche Prüfung der Umweltverträglichkeit der neuen Verordnung. Die methodische Herangehensweise, die Inhalte des Umweltberichtes sowie der Ablauf des gesamten Prüfverfahrens orientieren sich an den Vorgaben des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Zur Abstimmung des konkreten Untersuchungsrahmens dieses Umweltberichtes wurde von Seiten des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz ein Scoping-Verfahren (gem. § 39 UVPG) durchgeführt.

Ergebnis der Prüfung

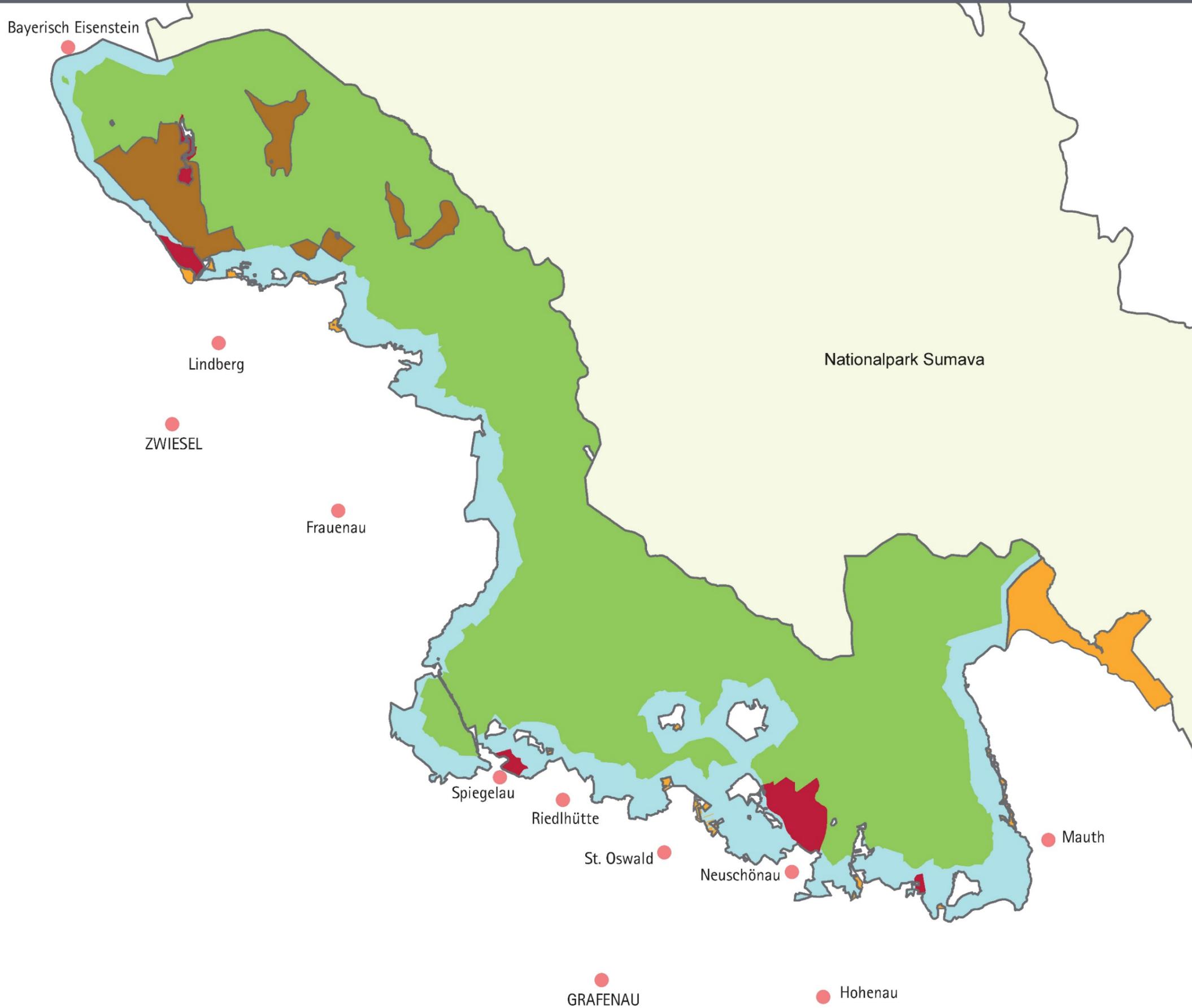
Als Ergebnis der Prüfung aller relevanten Umweltauswirkungen auf die Schutzziele der Schutzgüter Mensch, Tiere / Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe / sonstige Sachgüter zeigt sich, dass die neue Verordnung mit ihren absehbaren Wirkungen keine Beeinträchtigung der o.g. Schutzgüter verursachen wird. Es wird auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu keinen Kollisionen mit den Erhaltungszielen der o.g. Schutzgüter kommen. Vielmehr ist absehbar, dass die neue Verordnung die Erhaltung der Schutzgüter in größerem Rahmen als bisher sicherstellt.

Dies zeigt sich nicht nur bei der Prüfung von Einzelaspekten, sondern auch bei der Prüfung möglicher Wechselwirkungen. Auch im Hinblick auf mögliche grenzüberschreitende Wirkungen ist absehbar, dass die neue Verordnung dazu beitragen wird, bereits bestehende Positivwirkungen für Natur und Landschaft zu erweitern und zu sichern.

Aus gutachterlicher Sicht wird die neue Verordnung für den Nationalpark Bayerischer Wald keine Umweltwirkungen auslösen, die nicht mit den geltenden Zielen des Umweltschutzes oder den Schutzzielen der einzelnen Schutzgüter gemäß UVPG vereinbar wären.

Anlage – Übersichtslageplan

Übersicht mit geplanten Änderungen



- Geplante Erweiterung *
- Naturzone
- Randbereich
- Erholungszone
- Entwicklungszone **
- Nationalpark Sumava
- Nationalparkgemeinde

* Festlegung des Randbereichs erfolgt im Nationalparkplan.

** Überführung der Entwicklungszone in die Naturzone (ca. 830 ha) und in den Randbereich sowie in die Erholungszone (ca. 270 ha) geplant.



© 2021 Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald

